

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am 06.07.2016      Sitzung Nr. 10/2016  
im Anschluss folgt die nichtöffentliche Sitzung**

**Sitzungsort: großer Sitzungssaal des Rathauses  
Sitzungsdauer: 18:30 Uhr bis 20:30 Uhr**

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen (Drucksachen Nr. 116/16 – 128/16), die Bestandteil dieses Protokolls sind.

---

Vorsitzender

---

Schriftführer

---

Gemeinderat

---

Gemeinderat

**Sitzungsteilnehmer:**

Vorsitzender:  
Bürgermeister Holschuh

**zusätzlich anwesend**

HAL Feger als Protokollführer  
BAL Hahn  
RAL Sexauer  
BuWL Wurth  
Herr Rummel und Frau Lauber, Caritas-  
Verband Offenburg-Kehl zu TOP 03

**Gemeinderäte:**

Beatalter Alexander  
Beatalter Ralf  
Bindner Ludwig  
Gabel Sabine  
Glatt Rudi  
Glöckner Nico  
Hansert Erwin  
Heuberger Liane

Jung Maria  
Obert Hubert  
Preukschas Domenic  
Rotert Hans-Martin  
Schillinger Volker  
Schnebelt Tobias  
Seigel Josef  
Wolter Arno **ab 18:55 Uhr**

**entschuldigt:**

**entschuldigt:**  
Junker Andrea  
Welde Myriam

# Einladung



Bürgermeisteramt Schutterwald  
Herrn Achim Sexauer  
Kirchstraße 2  
77746 Schutterwald

Datum: 28.06.2016  
Sitzungs-Nr.: 10/2016

## Einladung zur Gemeinderatssitzung

Sehr geehrter Herr Sexauer,  
die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am

**Mittwoch, 06.07.2016, ab 18:30 Uhr  
im großen Sitzungssaal des Rathauses**

statt.

Zu dieser Sitzung lade ich Sie recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Martin Holschuh".

Martin Holschuh

## Öffentlich:

1. Frageviertelstunde (DS 116/2016)
2. Baugesuche (DS 117/2016)
3. Schulkindbetreuung (DS 118/2016)
  - Sachstandsbericht Schuljahr 2015/16
  - Abrechnung Hauhaltsjahr 2015
  - Betreuungsgebühren Schuljahr 2016/17 mit Kalkulation

4. Änderung des Bebauungsplans „Am Ziegelplatz“ (DS 119/2016)
  - a) Beschluss über Entwurf
  - b) Änderungsbeschluss
  - c) Beschluss über die Offenlage
  - d) Erlass einer Veränderungssperre
5. Ertüchtigung des Bruchgrabens (DS 120/2016)
  - Baubeschluss
  - Vergabe von Ingenieurleistungen
  - Beschluss über Ausschreibung und Ermächtigung zur Vergabe
6. Neubau des Pflegeheims St.Jakobus (DS 121/2016)
  - a) Vergabe Heizung
  - b) Vergabe Sanitärarbeiten
  - c) Vergabe Lüftungsarbeiten
  - d) Vergabe Elektroarbeiten
  - e) Vergabe Dämmarbeiten
7. Flüchtlingssituation (DS 122/2016)
  - a) Information über Sachstand
  - b) Neubauprojekt – Entscheidung über Grundriss
8. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften (DS 123/2016)
9. Neufassung der Vergnügungssteuersatzung (DS 124/2016)
10. Beschluss des Gebührenverzeichnisses zur Friedhofssatzung (DS 125/2016)
11. Ausleuchtung der Radwege über die Autobahnbrücke entlang der L 99 (DS 126/2016)
12. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse (DS 127/2016)
13. Verschiedenes (DS 128/2016)
  - Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

**Öffentliche Sitzung am 06.07.2016**

**Drucksache Nr. 116/2016**

**TOP 01**

**Frageviertelstunde**

Die fünf anwesenden Zuhörer hatten keine Fragen.

# Gemeinde Schutterwald

## Beschlussvorlage

- öffentlich  
 nichtöffentlich

AZ: 632.6 Amt Bauamt

Bearbeiter  
Frau Gießler

Datum: 08.07.2016 DS-Nr.: 117/2016

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 06.07.2016 TOP 02

### Baugesuche

### Abstimmungsergebnis:

Es lagen keine Baugesuche zur Entscheidung vor.

# Gemeinde Schutterwald

# Beschlussvorlage

- öffentlich  
 nichtöffentlich

AZ:      Amt  
211.19    Hauptamt

**Bearbeiter**  
Herr Feger

**Datum:**    DS-Nr.:  
27.06.2016    118/16

## Sitzung des Gemeinderates am 06.07.2016

**TOP 03**

### Schulkindbetreuung

- a) Sachbericht Schuljahr 2015/16
- b) Abrechnung Haushaltsjahr 2015
- c) Betreuungsgebühren Schuljahr 2016/17 mit Kalkulation

### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- a) Der Sachbericht 2015/16 wird zur Kenntnis genommen.
- b) Die Abrechnung für das Haushaltsjahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.
- c) Der Anpassung der Betreuungsgebühren zum Schuljahr 2016/17 wird zugestimmt.
- d) Die Schulkindbetreuung wird weiterhin mit Caritas betrieben.
- e) Die Schulkindbetreuung in Langhurst wird im Schuljahr 2016/17 durch Caritas weitergeführt, wenn mindestens fünf Anmeldungen vorliegen.

### Frühere Beratungen

### Sitzungstermin

GR ö

17.06.2015

### Abstimmungsergebnis:

- zu a), b): Wird zur Kenntnis genommen,
- zu c): Wird vertagt,
- zu d), e): Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

### Sachverhalt/Begründung:

#### Sachbericht

Auf den Sachbericht der Schulkindbetreuung vom Caritasverband Offenburg-Kehl wird verwiesen (**Anlage 1**). Von Caritas werden voraussichtlich Herr Sandhaas, Herr Rummel sowie Frau Lauber in der Sitzung anwesend sein und für eventuelle Fragen zur Verfügung stehen.

Die Schulkindbetreuung soll auch im kommenden Schuljahr durch den Caritasverband angeboten werden. Auf die Berechnung des Personal- und Finanzbedarfs für das Schuljahr 2016/17 des Caritasverbands (**Anlage 2**) wird hingewiesen. Zu beachten ist, dass die dort aufgeführten voraussichtlichen Elternbeiträge in Höhe von 70.800,-- € von der Gemeinde Schutterwald und die Landeszuschüsse in Höhe von voraussichtlich 41.200,-- € von Caritas vereinnahmt werden. Zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfs des Caritasverbands überweist die Gemeinde an den Caritasverband für das kommende Schuljahr einen Zuschuss in Höhe von 70.800 € in 4 Raten.

Es ist bekannt, dass die Kinderzahlen an der Grundschule Langhurst rückläufig sind. Auch die Anmeldezahlen für die Schulkindbetreuung in Langhurst gingen im laufenden Schuljahr von zunächst 5 auf 4 Kinder (seit Januar 2015) zurück.

Es wird, wie bereits 2015, vorgeschlagen, die Betreuung in Langhurst auch im kommenden Schuljahr durch Caritas anzubieten, wenn mindestens fünf Anmeldungen vorliegen. Die Verwaltung hofft, dass diese Zahl bis Schuljahresbeginn erreicht wird.

Im laufenden Schuljahr sind insgesamt 66 Kinder in der Betreuung (4 verlässliche Grundschule Langhurst, 27 verlässliche Grundschule Schutterwald bis 14.00 Uhr und 35 Ganztagsbetreuung Schutterwald bis 17.00 Uhr. Maximal 80 Kinder könnten betreut werden, sodass im laufenden Schuljahr alle Kinder, deren Eltern eine Betreuung wünschen, aufgenommen werden konnten. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass sich diese Situation auch im kommenden Schuljahr nicht ändern wird. Die Kalkulation für das kommende Schuljahr geht von insgesamt 70 Kindern aus.

#### Abrechnung Haushaltsjahr 2015

Auf den beigefügten Auszug aus der Jahresrechnung 2015 wird verwiesen (**Anlage 3**). Der Zuschussbedarf betrug 88.865 €. Erfreulich ist, dass er 6.135 € niedriger ist als der Hauhaltsansatz.

#### Anpassung der Betreuungsgebühren ab 01.09.2016 mit Kalkulation

Die Kalkulation der Betreuungsgebühren ist als **Anlage 4** beigelegt. Kostendeckend wären folgende Gebühren:

Verlässliche Grundschule	165,75 €/Monat
Ganztagsbetreuung	242,25 €/Monat
Ferienbetreuung	242,25 € für drei Betreuungswochen.

Derzeit haben die Betreuungsgebühren folgende Höhe (siehe **Anlage 5**):

Verlässliche Grundschule	63,-- €/Monat
Ganztagsbetreuung	98,-- €/Monat
Ferienbetreuung	124,-- € für drei Betreuungswochen.

Die Betreuungsgebühren in den Kindergärten sollen laut Verbändeempfehlung zum 01.09.2016 um ca. 5 % steigen. Es wird vorgeschlagen, so wie in den vergangenen Jahren auch, bei den Betreuungsgebühren der Schulkindbetreuung eine Gebührenanpassung in gleicher Höhe (ca. 5 %) vorzunehmen. Die Gebühren würden sich dann um 3 bzw. 5 bzw. 6 € pro Monat erhöhen (**siehe Anlage 5, handschriftliche Ergänzungen**).

Die Einkommensgrenzen, bis zu denen eine 30prozentige Ermäßigung der Betreuungsgebühren erfolgt, sollen analog wie bei den Kindertagengebühren auch um 5 % erhöht und auf 2.714 € bzw. 437 € angepasst werden.

#### Zukunft

An der Mörburgschule wurde ab dem Schuljahr 2015/16 in den Klassen 5 und 6 der Ganztagschulbetrieb in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband gestartet.

Auch im Grundschulbereich sollte an der Mörburgschule eine offene Ganztagschule eingeführt werden. Im Frühjahr 2016 wurde hierzu nach einer Infoveranstaltung eine

Befragung der Eltern durchgeführt. Bei dieser Umfrage hat sich eine deutliche Mehrheit der Eltern gegen die Einführung der Ganztagsesschule im Grundschulbereich ausgesprochen. In seiner Sitzung am 04.05.2016 beschloss der Gemeinderat deshalb, die Einführung der Ganztagsesschule im Grundschulbereich vorerst nicht weiterzuverfolgen und die Umfrage zur Ganztagesgrundschule in 3 Jahren wieder durchzuführen. Mindestens bis dahin soll weiterhin die Schulkindbetreuung in bewährter Form angeboten werden.

**Protokollergänzung:**

Der Bürgermeister begrüßt Frau Lauber und Herrn Rummel von Caritas. Beide stehen für Fragen zur Verfügung.

Laut Bürgermeister wurde an ihn von der CDU-Fraktion der Wunsch herangetragen, die Entscheidung über die Betreuungsgebühren auf die nächste Sitzung zu vertagen, weil dann erst über die Kindergartengebühren abgestimmt werden soll. Er stellt diesen Vertagungswunsch zur Entscheidung.

Der Vertagung stimmen zehn Gemeinderäte zu, vier sind dagegen und der Rest enthält sich.

Gemeinderat A. Beatalter dankt Caritas für die gute Kooperation mit der Mörburgschule.

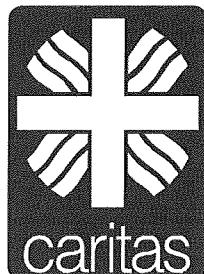
Zur Situation an der Grundschule Langhurst würde er begrüßen, wenn zum Schuljahresanfang fünf Schüler dort für die Schulkindbetreuung gemeldet wären.

Gemeinderat Bindner ergänzt, dass es schwierig ist, mit vier oder fünf Schülern eine pädagogische Arbeit zu machen.

# **Sachbericht**

## **Schuljahr 2015 / 2016**

**Schulkindbetreuung  
„MÖRLE- KIDS“  
an der Mörburgschule Schutterwald und  
Grundschule Langhurst**



**Caritasverband  
Offenburg-Kehl e.V.**

**Okenstraße 26  
77652 Offenburg  
Telefon 07821/7901-0  
Telefax 07821/7901-48  
[info@caritas-offenburg.de](mailto:info@caritas-offenburg.de)**

# Sachbericht 2015/ 2016

*Offene Ganztagesbetreuung/ Verlässliche Grundschule*

**„MÖRLE- KIDS“**



## Fakten:

### **Verlässliche Grundschule:**

**Schutterwald:** 27 Kinder  
**Langhurst:** 4 Kinder

### **Offene Ganztagsbetreuung:**

35 Kinder  
(in diesem Schuljahr haben wir keine Kinder aus der Grundschule Langhurst, die am Mittag eine Betreuung bis 17 Uhr brauchen.)

### **Verlässliche Grundschule Langhurst**

Mädchen	3 Kinder
Jungen	1 Kinder

### **Verlässliche Grundschule Schutterwald**

Mädchen	8 Kinder
Jungen	19 Kinder

### **Offene Ganztagsbetreuung Schutterwald**

Mädchen	25 Kinder
Jungen	10 Kinder

### **Hausaufgabenbetreuung**

Derzeit bieten wir in einem Klassenraum der 4. Klasse die Hausaufgaben an. Zu den Hausaufgaben sind **33 Kinder** angemeldet.

### **Voraussichtliche Grundschulabgänger Schuljahr 2015/ 2016:**

**17** Grundschulabgänger in Schutterwald  
**1** Grundschulabgänger in Langhurst

## Interessenten für das kommende Schuljahr 2016/ 2017

In diesem Schuljahr führen wir keine Interessensliste, da genügend Plätze vorhanden sind. Die Eltern haben bei der Schulanmeldung vom **14.- 16. 03. 2016** einen Flyer erhalten. Alle Interessenten wurden notiert und dem Träger übermittelt. Nach einer telefonischen Anfrage haben die Eltern vom Träger die vertraglichen Unterlagen zugesendet bekommen. Dieses Verfahren bringt Struktur in das Anmeldeverfahren, weil die Eltern ausschließlich vom Träger einen Vertrag zugeschickt bekommen.

**Für das Schuljahr 2016/ 2017 haben 13 Eltern ernsthaftes Interesse gezeigt und bei sechs Kindern ist es noch nicht sicher.**

Stand: 11. 04. 2016

### Öffnungszeiten Montag- Freitag

#### **Verlässliche Grundschule**

7: 30 Uhr- 8: 30 Uhr und  
11: 30 Uhr- 14: 00 Uhr

#### **Offene Ganztagesbetreuung**

7: 30 Uhr- 8: 30 Uhr und  
11: 30 Uhr- 17: 00 Uhr

#### **Verlässliche Grundschule (Langhurst)**

11: 30 Uhr- 14: 00 Uhr

#### Ferienbetreuung:

An insgesamt 30 Ferientagen im Schuljahr bieten wir von **7: 30 Uhr- 15: 30 Uhr (für alle Kinder!)** ein vielseitiges und abwechslungsreiches Programm an. Die Kinder der verlässlichen Grundschule in Langhurst werden in dieser Zeit in den Räumlichkeiten der „Mörle- kids“ Schutterwald betreut.

#### **Personelle Situation:**

1 Fachkraft (Leitung)	90 %
1 Fachkraft	45%
1 Erzieherin im Anerkennungsjahr	100%
1 Küchenkraft	40%
3 in der Erziehung erfahrene Mitarbeiterinnen	geringfügig beschäftigt

## Die „Mörle- kids berichten vom Schuljahr 2015/ 2016

Auch in diesem Schuljahr haben wir wieder Verstärkung von einer Erzieherin im Anerkennungsjahr bekommen. Corinna Decker unterstützt unser Team bis zum 31. 08. 2016. Im letzten Sachbericht habe ich ja schon angekündigt, dass ich von unserem Experiment „Spielzeugfreie Zeit“ (20. 04.- 22. 05. 2015) berichten werde. In einer großen Teamsitzung haben wir uns dazu entschlossen, eine spielzeugfreie Woche zu wagen. Die Gründe dafür waren sehr unterschiedlich. Zum einen wollten wir, dass unsere Kinder den Überfluss an verschiedensten Spielzeugen nicht als selbstverständlich ansehen. Sie sollten die Spielsachen wieder lernen wertzuschätzen. Außerdem wollten wir uns gemeinsam mit den Kindern damit auseinandersetzen, welche Spielzeuge einen Sinn und welche Spielzeuge weniger Sinn für unsere Einrichtung machen. Ein weiteres Ziel dieses Experiments war es, die Phantasie der Kinder so anzuregen, dass sie mit einfachsten Materialien aus der Natur zureckkommen. Da es uns wichtig war, dass die Kinder die Natur erleben können, haben wir uns die meiste Zeit draußen aufgehalten. Man kann sehr gut beobachten, dass viele Kinder sehr wenig mit einander kommunizieren. In dieser

spielzeugfreien Zeit haben viele Kinder wieder gelernt ihre Sprache zu nutzen, um sich und ihre Bedürfnisse mit zu teilen. Im Vorfeld haben wir unsere Kinder in Gesprächskreisen auf die spielzeugfreie Woche vorbereitet. Gemeinsam mit ihnen haben wir dann in der Woche vom 13.- 17. 04. 2015 alle Spielzeuge in den Keller geräumt. Alle haben mit angepackt. Am 20. 04. 2015 war unsere Einrichtung dann komplett spielzeugfrei. Anfangs, wie uns die Kinder auch schon in den Gesprächskreisen vorbereitet haben, waren sie nicht begeistert. Einige haben auch richtig lautstark dagegen protestiert. Doch im Laufe der ersten Woche haben sich alle schnell an die neue Situation gewöhnt. Es entstanden tolle Spiele im Freien wie auch im Haus. Unter anderem erfanden die Kinder neue Fangspiele, funktionierten Naturmaterialien als Ball um und warfen es sich gegenseitig zu, sie bauten aufwändige Häuser für Schnecken und andere Kriechtiere, entdeckten in den Gebüschen geheimnisvolle Feenwelten, unterhielten sich stundenlang, oder sangen Lieder und machten dazu Musik mit Hilfe ihres Körpers und Naturmaterialien. Ich habe die Kinder und auch uns Erwachsenen in dieser Zeit als glücklich und zufrieden erlebt. Es gab weniger Konflikte und die Kinder waren ausgeglichener. Nach der ersten Woche hatten die Kinder die Möglichkeit sich einen Bereich der Einrichtung wieder zurück zu wünschen. Der erste Bereich, der wieder ins Leben gerufen wurde, war der Malbereich, der zweite waren die Tisch und Brettspiele, der dritte Bereich war der Turnbereich und die Hofspielsachen, der vierte Bereich war das Bauzimmer und der letzte Bereich war das Lesezimmer. Der Ruhebereich haben wir erst nach den Pfingstferien wieder eröffnet, da die Kinder ihn sich nicht wieder zurück gewünscht haben. Alles in allem dauerte die spielzeugfreie Zeit vom 20. 04.- 22. 05. 2015. Wir werden die spielzeugfreie Zeit auf jeden Fall wiederholen. Die Zeit ohne Spielzeuge, in denen die Kinder in größeren Gruppen wie auch in Kleingruppen miteinander spielten, zeigte uns, dass unsere Gruppe einige Defizite im Umgang mit einander haben. Seit September 2015 führen wir regelmäßig gruppendiffusivische Aktionen durch. Beispielsweise findet in jedem Ferienprogramm ein großer gemeinsamer Programmpunkt statt, bei dem die Kinder entweder in der Großgruppe gemeinsam Aufgaben bewältigen müssen, oder sich in kleineren Gruppen bis zehn Kindern beim Hausspiel, Bewegungstag, Spiele ohne Grenzen zusammen arbeiten müssen. Die anfänglichen Schwierigkeiten haben mittlerweile kaum noch Gewicht. Selbst Kinder, die vorher selten oder gar keinen Kontakt pflegten, sehen sich gegenseitig als vollwertiges Gruppenmitglied an. Trotz der Gruppengröße haben wir eine sehr angenehme Gruppenatmosphäre.

Vanessa Lauber  
(April 2016)

# Berechnung des Personal- und Finanzbedarfs

für das Schuljahr 2016/2017 (Stand Juni 2016)

Verlässliche Grundschule Mörburgschule Schutterwald/Langhurst 35 Schüler/innen

Offene Ganztagesbetreuung Mörburgschule Schutterwald 35 Schüler/innen

## Personal- / Finanzbedarf

( zusätzlich zu den 3 bei der Gemeinde mit 7,09 Std./10 Std. pro Woche angestellten Kräften)

Fachkraft	90 %	50.000,--
Fachkraft	45 %	26.000,--
Praktikantin / FSJ / etc.	100 %	10.000,--
Hauswirtschafterin	40 %	16.000,--
Sach- u. Regiekosten		10.000,--
<b>Gesamt</b>		<b>112.000,--</b>

## Vorgesehene Finanzierung

Land	VG Schutterwald	6 Gruppen	24.700,--
Land	GB Schutterwald	4 Gruppen	16.500,--
<b>Gesamtzuschuss</b>			<b>41.200,--</b>
<b>Land</b>			
Elternbeiträge	Monatlich 63,-- €	30 Schüler	22.700,--
Elternbeiträge	Monatlich 98,-- €	35 Schüler	41.100,--
Elternbeiträge	Ferienbetreuung 124,-- €		
<b>Gesamtbeiträge</b>			<b>63.800,--</b>
+ Langhurst		ca.5-10 Schüler	<b>pausch.7.000,--</b>
<b>Gesamteinnahmen</b>			<b>112.000,--</b>

Von den eingenommenen Elternbeiträgen überweist die Gemeinde Schutterwald den Differenzbetrag zwischen Landeszuschuss und Finanzbedarf (70.800,-- €) an den Caritasverband quartalsweise in 4 Raten à 17.700,00 € im Okt./Jan./April/ Juli

**HH-Jahr**      **2015**

## **Schulkindbetreuung**

<b>GKZ HHST-NR.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ansatz</b>	<b>AO-Soll</b>
0 2910.11000	Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte	62.000,00 €	60.813,50 €
0 2910.17700	Spenden von Privaten, PK-Ersätze u.a.	5.000,00 €	8.034,93 €
	Einnahmensumme	67.000,00 €	68.848,43 €
0 2910.41400	Vergütung der Beschäftigten	29.000,00 €	29.392,12 €
0 2910.43400	Beitrag zur Versorgungskasse f. Beschäf.	2.500,00 €	2.568,47 €
0 2910.44400	Beitrag gesetzl. Sozialvers. f. Beschäf.	5.500,00 €	5.825,88 €
0 2910.52000	Beschaffung/Unterhaltung bewegliche WG	1.000,00 €	299,66 €
0 2910.52100	Unterhaltung der Geräte	- €	176,72 €
0 2910.54000	Bewirtschaftungskosten	200,00 €	349,15 €
0 2910.65000	Geschäftsausgaben	200,00 €	153,65 €
0 2910.67900	Innere Verrechnung	18.000,00 €	17.693,25 €
0 2910.68100	Afa für unbew. WG u. grundst.gli. Rechte	20.000,00 €	19.328,00 €
0 2910.68200	Afa für bewegliche Wirtschaftsgüter	600,00 €	585,00 €
0 2910.68500	Verzinsung des Anlagekapitals	15.000,00 €	12.944,00 €
0 2910.71700	BK-Zuschuss an d. Caritasverband OG	70.000,00 €	68.397,00 €
	Ausgabensumme	162.000,00 €	157.712,90 €
	<b>Zuschussbedarf</b>	<b>95.000,00 €</b>	<b>88.864,47 €</b>
	+ / -	-	6.135,53 €

20. Jun. 16

U-Abschnitt	<u>2910 Schulkindbetreuung</u>	HH-Jahr	2014	GR 06.07.2016
GKZ HHST-NR.	Bezeichnung	Ansatz	AO-Soll	Ö Top 03
0 2910.11000	Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte	63.000,00 €	61.496,24 €	Anlage 4
0 2910.17700	Spenden von Privaten, PK-Ersätze u.a.	5.000,00 €	8.185,28 €	
			69.681,52 €	
0 2910.41400	Vergütung der Beschäftigten	37.000,00 €	29.788,97 €	
0 2910.43400	Beitrag zur Versorgungskasse f. Beschäf.	3.000,00 €	2.611,90 €	
0 2910.44400	Beitrag gesetzl. Sozialvers. f. Beschäf.	7.000,00 €	5.659,27 €	
0 2910.52000	Beschaffung/Unterhaltung bewegliche WG	100,00 €	120,49 €	
0 2910.52100	Unterhaltung der Geräte	- €	207,77 €	
0 2910.54000	Bewirtschaftungskosten	100,00 €	243,24 €	
0 2910.65000	Geschäftsausgaben	- €	193,51 €	
0 2910.67900	Innere Verrechnung	500,00 €	17.383,10 €	
0 2910.68100	Afa für unbew. WG u. grundst.gl. Rechte	20.000,00 €	19.328,00 €	
2910.68200	Afa für bewegliche WG	400,00 €	585,00 €	
0 2910.68500	Verzinsung des Anlagekapitals	15.000,00 €	14.934,00 €	
0 2910.71700	BK-Zuschuss an d. Caritasverband OG	50.000,00 €	65.071,00 €	
		133.100,00 €	156.126,25 €	
U-Abschnitt	<u>2910 Schulkindbetreuung</u>	HH-Jahr	2015	
GKZ HHST-NR.	Bezeichnung	Ansatz	AO-Soll	
0 2910.11000	Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte	62.000,00 €	60.813,50 €	
0 2910.17700	Spenden von Privaten, PK-Ersätze u.a.	5.000,00 €	8.034,93 €	
		68.848,43 €		
0 2910.41400	Vergütung der Beschäftigten	29.000,00 €	29.392,12 €	
0 2910.43400	Beitrag zur Versorgungskasse f. Beschäf.	2.500,00 €	2.568,47 €	
0 2910.44400	Beitrag gesetzl. Sozialvers. f. Beschäf.	5.500,00 €	5.825,88 €	
0 2910.52000	Beschaffung/Unterhaltung bewegliche WG	1.000,00 €	299,66 €	
0 2910.52100	Unterhaltung der Geräte	- €	176,72 €	
0 2910.54000	Bewirtschaftungskosten	200,00 €	349,15 €	
0 2910.65000	Geschäftsausgaben	200,00 €	153,65 €	
0 2910.67900	Innere Verrechnung	18.000,00 €	17.693,25 €	
0 2910.68100	Afa für unbew. WG u. grundst.gl. Rechte	20.000,00 €	19.328,00 €	
2910.68200	Afa für bewegliche Wirtschaftsgüter	600,00 €	585,00 €	
0 2910.68500	Verzinsung des Anlagekapitals	15.000,00 €	12.944,00 €	
0 2910.71700	BK-Zuschuss an d. Caritasverband OG	70.000,00 €	68.397,00 €	
		162.000,00 €	157.712,90 €	

#### Durchschnitt der letzten 2 Jahre:

Beschaffung/Unterhaltung bewegliche WG	210,08 €	v	0 2910.52000
Unterhaltung der Geräte	192,25 €		0 2910.52100
direkte Bewirtschaftungskosten	296,20 €	v	0 2910.54000
Geschäftsausgaben	173,58 €	v	0 2910.65000
Innere Verrechnung vom Bauhof u. Hausmeister u. VKB	17.538,18 €	v	0 2910.67900

# Kalkulation "offene Ganztagsbetreuung" und "verlässliche Grundschule"

## Statistik 2014/15

	Anzahl der Monate in 12 Monaten	verl. Grundschr. Langh.	verl. Grundschr. Schutterw.	offene Ganzt.betr.	Ferien-betreuung	Gesamt-summe
abgegoltene Stunden pro Kind:		6,5 Std.	6,5 Std.	9,5 Std.		
1	0	0	0	1	0	
2	0	0	0	0		
3	1	0	0	0		
4	0	0	0	5		
5	0	0	3	1		
6	0	0	0	3		
7	1	0	0	3		
8	0	0	0	0		
9	0	0	0	1		
10	0	0	0	2		
11	0	0	0	4		
12	4	13	30			
<b>Summe Betreuungsmonate</b> (mit durchschn. 15 Tage je Monat)	<b>58</b>		<b>171</b>	<b>498</b>	<b>0</b>	<b>727</b>
In Tagen	870		2565	7470	0	
In theoretische Betreuungsstunden:	5.655,00 Std.	16.672,50 Std.	70.965,00 Std.	0,00 Std.	93.292,50 Std.	
Umverteilung weil Betreuung von 7,30 bis 14 Uhr in Langhurst statt Schw.						
2 Kinder mit 12 Monate	2.340,00 Std.		-2.340,00 Std.			
1 Kinder mit 11 Monate	1.072,50 Std.		-1.072,50 Std.			
1 Kinder mit 5 Monate	487,50 Std.		-487,50 Std.			
<b>Summe theoretische Betreuungsstunden</b>	<b>9.555,00 Std.</b>	<b>16.672,50 Std.</b>	<b>67.065,00 Std.</b>	<b>0,00 Std.</b>	<b>93.292,50 Std.</b>	
Anteil:	9,58%	16,71%	67,23%			

## Statistik 2015/16

	Anzahl der Monate in 12 Monaten	verl. Grundschr. Langh.	verl. Grundschr. Schutterw.	offene Ganzt.betr.	Ferien-betreuung	Gesamt-summe
abgegoltene Stunden pro Kind:		6,5 Std.	6,5 Std.	9,5 Std.		
1	0	0	0	0	0	
2	0	0	1	2		
3	0	0	0	0		
4	1	0	0	0		
5	0	0	1	0		
6	0	0	1	2		
7	0	0	2	0		
8	0	0	0	0		
9	0	0	2	1		
10	0	0	0	0		
11	0	0	0	5		
12	4	23	29			
<b>Summe Betreuungsmonate</b>	<b>52</b>		<b>321</b>	<b>428</b>	<b>0</b>	<b>801</b>
In Tagen	780		4815	6420	0	
In theoretische Betreuungsstunden:	5.070,00 Std.	31.297,50 Std.	60.990,00 Std.	0,00 Std.	97.357,50 Std.	
Uhr in Langhurst statt Schw.						
0 Kinder mit 0 Monate	0,00 Std.		0,00 Std.			
0 Kinder mit 0 Monate	0,00 Std.		0,00 Std.			
0 Kinder mit 0 Monate	0,00 Std.		0,00 Std.			
<b>Summe theoretische Betreuungsstunden</b>	<b>5.070,00 Std.</b>	<b>31.297,50 Std.</b>	<b>60.990,00 Std.</b>	<b>0,00 Std.</b>	<b>97.357,50 Std.</b>	
Anteil:	5,08%	31,38%	61,14%			

Statistik 2008/09	74.662,50 Std.	davon 1/3 Jahr 2008 =	24.887,50 Std.	HH-Jahr
		davon 2/3 Jahr 2009 =	49.775,00 Std.	
Statistik 2009/10	53.175,00 Std.	davon 1/3 Jahr 2009 =	17.725,00 Std.	
		davon 2/3 Jahr 2010 =	35.450,00 Std.	
Statistik 2010/11	74.902,50 Std.	davon 1/3 Jahr 2010 =	24.967,50 Std.	
		davon 2/3 Jahr 2011 =	49.935,00 Std.	
Statistik 2011/12	99.750,00 Std.	davon 1/3 Jahr 2011 =	33.250,00 Std.	
		davon 2/3 Jahr 2012 =	66.500,00 Std.	
Statistik 2012/13	101.317,50 Std.	davon 1/3 Jahr 2012 =	33.772,50 Std.	
		davon 2/3 Jahr 2013 =	67.545,00 Std.	
Statistik 2013/14	102.352,50 Std.	davon 1/3 Jahr 2013 =	34.117,50 Std.	
		davon 2/3 Jahr 2014 =	68.235,00 Std.	
Statistik 2014/15	93.292,50 Std.	davon 1/3 Jahr 2014 =	31.097,50 Std.	
		davon 2/3 Jahr 2015 =	62.195,00 Std.	
Statistik 2015/16	97.357,50 Std.	davon 1/3 Jahr 2015 =	32.452,50 Std.	
		davon 2/3 Jahr 2016 =	64.905,00 Std.	
	696.810,00 Std.		696.810,00 Std.	
			69.990,00 Std.	=Durchschnitt der letzten 2 Ja

## **AG-Aufwand Schulkindbetreuung Personal**

Tariferhöhung 2017 mit 2,5542% eingerechnet

	<b>2016</b>	<b>2017</b>
<b>Graab</b>	8.270,53 €	8.481,78 €
<b>Lipps</b>	0,00 €	0,00 €
<b>Rotert</b>	12.966,84 €	13.298,04 €
<b>Schlomm</b>	10.806,25 €	11.082,26 €

**Summen** 32.043,62 € 32.862,08 €

laut HH-Planungen für 2016

			Anteil
2016	32.043,62 €	davon 04 Monate	= 10.681,21 €
2017	32.862,08 €	davon 08 Monate	= 21.908,05 €
<b>Lohnkosten</b>		<b>Schuljahr</b>	<b>2016/17</b>

## **AG-Aufwand Reinigungskraft**

Tariferhöhung 2017 mit 2,5542% eingerechnet

	<b>2016</b>	<b>2017</b>
<b>Wozniak</b>	6.528,91 €	6.695,67 €

**Summen** 6.528,91 € 6.695,67 €

laut HH-Planungen für 2016

			Anteil
2016	6.528,91 €	davon 04 Monate	= 2.176,30 €
2017	6.695,67 €	davon 08 Monate	= 4.463,78 €
<b>Lohnkosten</b>		<b>Schuljahr</b>	<b>2016/17</b>

Kostenkalkulation

Bezeichnung	Betrag	
Vergütung der Beschäftigten		
<i>Betreuerinnen</i>		
<i>Reinigungskraft (Fr. Wozniak anteilig)</i>	32.589,26 €	H
Beschaffung/Unterhaltung bewegliche WG	6.640,08 €	H
Unterhaltung der Geräte	210,08 €	V
direkte Bewirtschaftungskosten	192,25 €	V
Geschäftsausgaben	296,20 €	V
Innere Verrechnung vom Bauhof u. Hausmeister; Verwaltungskostenbeitrag	173,58 €	V
BK-Zuschuss an d. Caritasverband OG (neue Vereinbarung für Schuljahr 2016/17)	17.538,18 €	V
<i>Afa für bewegliche WG</i>	70.800,00 €	H
<i>kalkulatorischer Zins bewegliche WG</i>	585,00 €	H
	77,00 €	H
<b>Gebäude Mörburg-Schule</b>		
<i>Afa: Anteil am Gebäude</i>	18.393,00 €	V
<i>kalkulatorischer Zins Grundstück: 334,81 m² x 160 € x 38,63% x 3,9 %</i>	807,06 €	H
<i>kalk. Zins Gebäudeanteil</i>	11.955,00 €	V
<b>Nebenkosten (Wasser, Abwasser, Strom, Gebäudevers., ):</b>		
<i>Strom u. Wasser, anteilig und durchschn. nach den letzten zwei Abrechn.</i>	751,69 €	V
<i>Anteilige Versicherungen (Unfall., Gebäude. usw.) durchschn. nach den letzten zwei Beitragsbesch.</i>	1.738,76 €	H
<b>Gebäude Schule Langhurst</b>		
<i>Afa: Anteil am Gebäude</i>	935,00 €	V
<i>kalk. Zins Gebäudeanteil</i>	912,00 €	V
<i>kalkulatorischer Zins Grundstück: 44 m² x 160 € x 3,9 %</i>	274,56 €	H
Nebenkosten (ca. 16% der Nebenkosten in der M-Schule Schw. )	398,47 €	H
	<hr/> 165.267,17 €	

H = Hochrechnung  
V = Vorjahresergebn.  
oder  
Vorjahresdurchschn.

# Berechnung der Gebührenobergrenze für die Schulkindbetreuungsangebote

Kostenberechnung für 2016/17 165.267,17 €

Durchschn. Stundenzahl aus den Schuljahren 2014/15 und 2015/16 96.990,00 Std.

Es werden alle Stunden des im Vertrag mit den Eltern zugesagten Betreuungszeitraumes addiert. Die Berechnung berücksichtigt nicht, dass dieser Betreuungszeitraum nicht wirklich in dieser Höhe in Anspruch genommen wird. Der Betreuungszeitraum muß von uns im Fall des Falles abgedeckt werden.

= Kosten je theoretischer Stunde: 1,70 €

Kosten geteilt durch die im Vertrag genannten Stunden.

---

Kosten für die Teilnahme an der **verlässlichen Grundschule** je Monat  
(mit durchchnittlich 15 Tagen je Monat und 6,50 Stunden pro Tag):

= **165,75 € je Monat**

---

Kosten für die Teilnahme an der **offenen Ganztagsbetreuung** je Monat  
(mit durchchnittlich 15 Tagen je Monat und 9,50 Stunden pro Tag):

= **242,25 € je Monat**

---

Kosten für die Teilnahme an der **Ferienbetreuung**  
( 15 Betreuungstage und 9,50 Stunden pro Tag):

= **242,25 €**

---

20.06.2016

# schulkindbetreuung

2015-2016

+ 5%  
2016 - 2017

## Gebühren:

- Die **Verlässliche Grundschule**: pro Kind monatlich **63 €** **66,-**
- Die **Offene Ganztagesbetreuung**: pro Kind monatlich **98 €** **103,-**
- Die **Ferienbetreuung in den Sommerferien** kostet für Kinder, die nicht in der laufenden Betreuung angemeldet sind: pro Kind **124 €.** **130,-**

Auf Antrag ermäßigen sich die genannten Gebühren bei Familien bzw. Alleinerziehenden, deren monatliches Bruttoeinkommen bei einem Kind **2.585 €** nicht übersteigt, um 30 Prozent. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um je **416 €**. Das Einkommen ist grundsätzlich durch Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen. Anträge sind bei der Gemeinde Schutterwald im Bürgerbüro erhältlich.

**437,-**

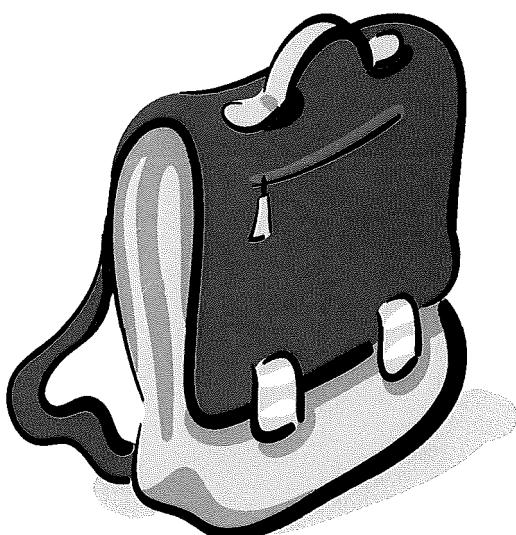
**2714,-**

## Mittagessen:

Eltern haben die Möglichkeit, warmes Mittagessen für ihr Kind zu buchen. Hierzu ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der entsprechende Betrag wird jeweils zum Monatsanfang per Lastschrift eingezogen. Die Essenskosten werden für 12 Monate berechnet. Sie werden berechnet, unabhängig davon, ob das Kind das Mittagessen in Anspruch nimmt oder nicht. Änderungswünsche sind monatlich möglich und spätestens eine Woche vor Monatsende schriftlich mitzuteilen.

Die Essenskosten betragen:

- 1 Essen pro Woche, Monatsbeitrag: 12 €
- 2 Essen pro Woche, Monatsbeitrag: 24 €
- 3 Essen pro Woche, Monatsbeitrag: 36 €
- 4 Essen pro Woche, Monatsbeitrag: 48 €
- 5 Essen pro Woche, Monatsbeitrag: 60 €.



# Gemeinde Schutterwald

# Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: Amt  
621.41 Bauamt

Bearbeiter  
Herr Hahn

Datum: DS-Nr.:  
27.06.2016 119/2016 Gesehen:

## Sitzung des Gemeinderates am 06.07.2016

TOP 4

### 5. Änderung des Bebauungsplans 'Am Ziegelplatz' im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB

- a) Beschluss über den Entwurf
- b) Änderungsbeschluss
- c) Beschluss über die Offenlage
- d) Erlass einer Veränderungssperre

#### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- a) Der Entwurf wird gebilligt.
- b) Der Änderungsbeschluss wird gefasst.
- c) Die Offenlage wird beschlossen.
- d) Die Veränderungssperre wird als Satzung beschlossen.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

#### Sachverhalt/Begründung:

**Zu a)** Ein Investor möchte auf den Grundstücken Flst.Nrn. 483, 484 und 485 im Mischgebiet „Am Ziegelplatz“ zwei Einfamilienhäuser errichten (siehe Anlage 1). Der bestehende Bebauungsplan lässt diese Art der Nutzung nicht zu. Die Verwaltung schlägt vor, den bestehenden Bebauungsplan zu ändern. Hierbei müsste die kleine Grünfläche (Anlage 2) im bestehenden Bebauungsplan aufgegeben und das Baufenster entsprechend erweitert werden. Ebenso soll die Nutzungsschablone folgendermaßen geändert werden: Einzelhäuser sind zulässig und die Dachneigung wird von 0-45 Grad festgeschrieben.

Die Verwaltung schlägt weiter vor, im südwestlichen Teil des Bebauungsplans ein Baufenster vorzuehen, um das Bauprojekt „Sozialer Wohnungsbau“ zu realisieren.

Des Weiteren möchte die Verwaltung vorschlagen, dass zur städtebaulichen Klarstellung über den Gebietscharakter des Gewerbegebiets im Bebauungsplan „Am Ziegelplatz“ aus planungsrechtlicher Sicht bestimmte bauliche Anlagen nicht zugelassen und über die Festsetzungen des Bebauungsplans den Bau solcher Anlagen ausschließen. Bei diesen Anlagen handelt es sich insbesondere um Anlagen nach §8 BauNVO die unter den Begriff „Vergnügungsstätten“ fallen. Zu Vergnügungsstätten zählen insbesondere Spielkasinos, Spielhallen, Diskotheken, Barbetriebe, Wettbüros, Tanzlokale, Table-Dance, Striptease – Lokale, Swinger-Clubs, FKK-Clubs, Sex-Shops, Sex-Kinos, Lokale mit Videokabinen, etc.

Diese Anlagen sollen im Gewerbegebiet „Am Ziegelplatz“ zukünftig ausgeschlossen werden. Die Gemeinde würde damit unterstreichen, dass sie das Gewerbegebiet ausschließlich dem produzierenden Gewerbe zuordnen möchte.

**Zu b)** Der Änderungsbeschluss soll gefasst werden.

**Zu c)** Die Offenlage soll beschlossen werden. Die Änderung soll im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB durchgeführt werden.

**Zu d)** Zur Sicherung der Bauleitplanung wird vorgeschlagen eine Veränderungssperre (s.Anlage 3) als Satzung zu erlassen. Am 17.06.2016 ging der Bauantrag eines Kasino-Betreibers ein, der in der Halle eines Gewerbebetriebs am Ziegelplatz ein Spielkasino mit Spielautomaten eröffnen möchte. Würde die Veränderungssperre beschlossen, könnte der Bauantrag zurückgewiesen werden.

**Protokollergänzung:**

Auf Nachfrage von Gemeinderätin Jung antwortet BAL Hahn, dass die Veränderungssperre maximal 2 Jahre gilt.

Gemeinderat Rotert fragt nach der Freileitung im Bereich des vorgesehenen sozialen Wohnungsbaues. Laut BAL Hahn tangiert diese Freileitung das Gebäude nicht. Parallel hierzu laufen derzeit Überlegungen, die Freileitung zu verkabeln.

Gemeinderat Glatt will wissen, wie hoch die Planungskosten sind und ob diese auf die Verursacher umgelegt werden. Laut BAL Hahn belaufen sich die Kosten auf 3.000 bis 5.000 €, wenn die Sache nach außen vergeben wird. Unter Umständen kann die Planung auch hausintern erledigt werden. Der Bürgermeister erklärt, dass die Bebauungsplanänderungen gemeindeeigenen Grundstücke nütze und damit die Gemeinde auch als Verursacher für die Kosten aufkommen sollte.

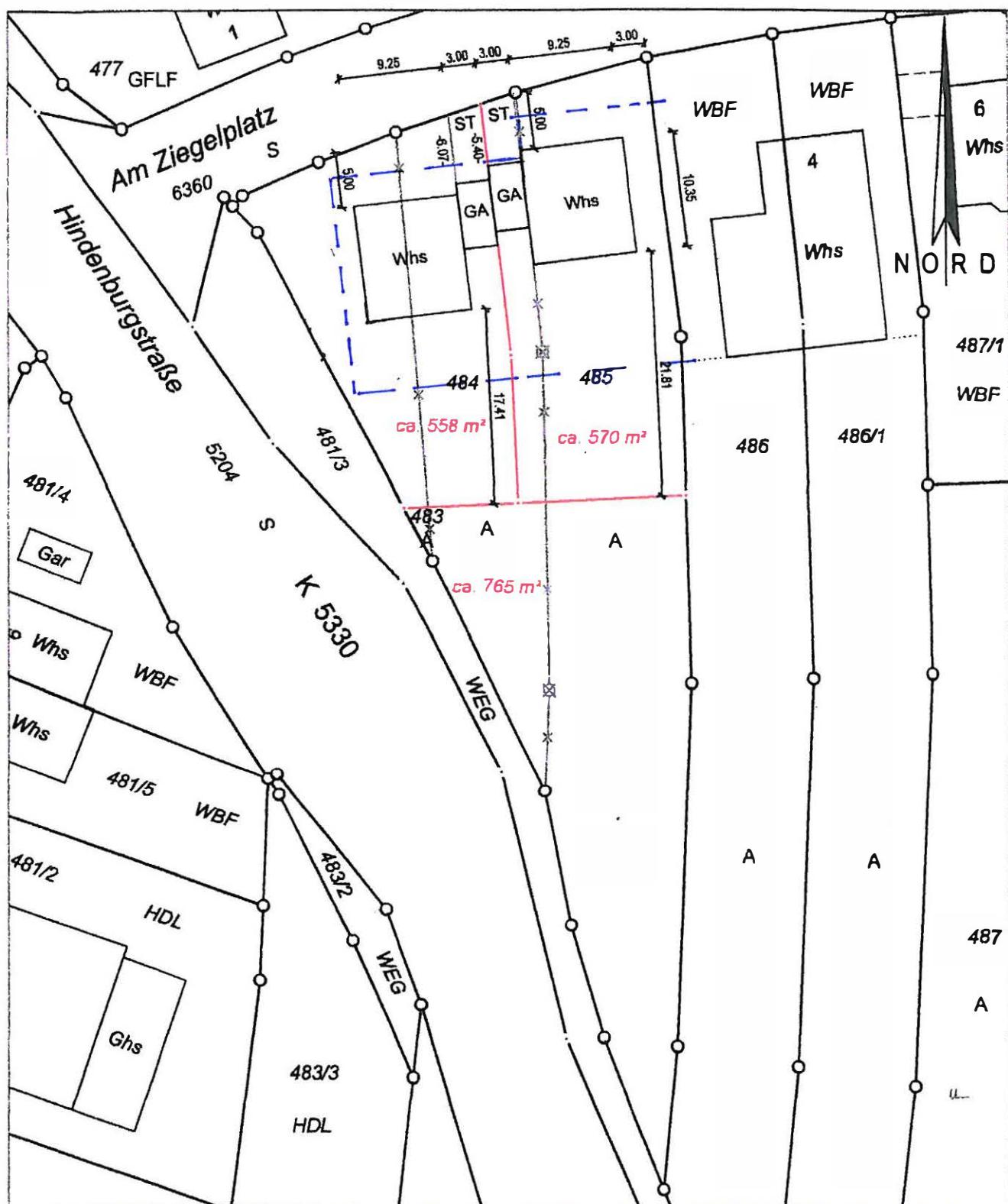
Gemeinderat Bindner ist der Ansicht, dass die Planung das gesamte Bebauungsplangebiet betrifft, weshalb die Kosten nicht auf die einzelnen Betroffenen umgelegt werden sollten.

# LAGEPLAN 2

Gemarkung  
Flurst. Nr.

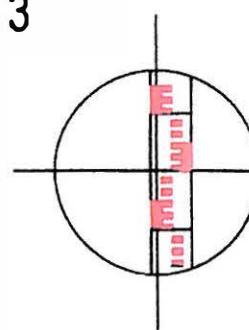
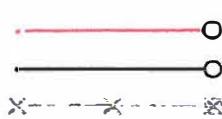
Schutterwald  
483 - 485

Maßstab = 1:500



## Geplante Flurstücksteilung FN 2016/13

Grenze neu  
bestehend  
wegfallend



VERMESSUNGSBÜRO  
RAPPOLD & PARTNER

Beratende Ingenieure BDB  
Ziegelhofstraße 220  
78110 Freiburg/Lichten  
Telefon (0761) 81089 Telefax (0761) 82089



# Satzung

## über die Veränderungssperre für

### das Gewerbegebiet „Am Ziegelplatz“ in Schutterwald

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung Baden Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald folgende Veränderungssperre beschlossen:

#### § 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Am Ziegelplatz“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan des Bebauungsplanes, Stand vom 25.07.1997 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  2. keine erheblichen oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von dieser Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 4 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

#### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2, Satz 2 BauGB).

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schutterwald, den 08.07.2016

Holschuh, Bürgermeister

# Gemeinde Schutterwald

# Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 691.2 Amt Bauamt

Bearbeiter Herr Hahn

Datum: 28.06.2016 DS-Nr.: 120/2016

Gesehen:

## Sitzung des Gemeinderates am 06.07.2016

TOP 05

### Ertüchtigung des Bruchgrabens

- Baubeschluss
- Vergabe der Ingenieurleistungen
- Beschluss über Ausschreibung und Ermächtigung zu Vergabe

### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Baubeschluss wird gefasst.

Die Ingenieurleistungen werden an das Büro Bresch Hene Mühlinghaus zum Preis von 5.950,-€ vergeben.

Die Ausschreibung wird beschlossen und der Bürgermeister wird ermächtigt eine entsprechende Beauftragung an das wirtschaftlich annehmbarste Angebot vorzunehmen.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

### Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
45.000,-	50.000,-		6900/95.000

### Sachverhalt/Begründung:

Die für den Ausbau des Bruchgrabens (siehe **Anlage 1**) notwendige und im Jahr 2015 beantragte wasserrechtliche Erlaubnis wurde im Mai 2016 erteilt. Somit sind die Voraussetzungen gegeben, die notwendigen Arbeiten auszuschreiben und die Leistungen zu vergeben.

Für die Ingenieurleistungen (Ausschreibung und Bauleitung) hat das Büro Bresch-Henne - Mühlinghaus (bhm) ein Honorarangebot von 5.950,-€ vorgelegt. Die Leistungen vor Ort werden mit rund 39.000,- € geschätzt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Baubeschluss zu fassen und die Ingenieurleistungen an das Büro bhm zu vergeben.

Aufgrund der anstehenden Sitzungspause soll der Bürgermeister ermächtigt werden, nach der Ausschreibung die Arbeiten vergeben zu können.

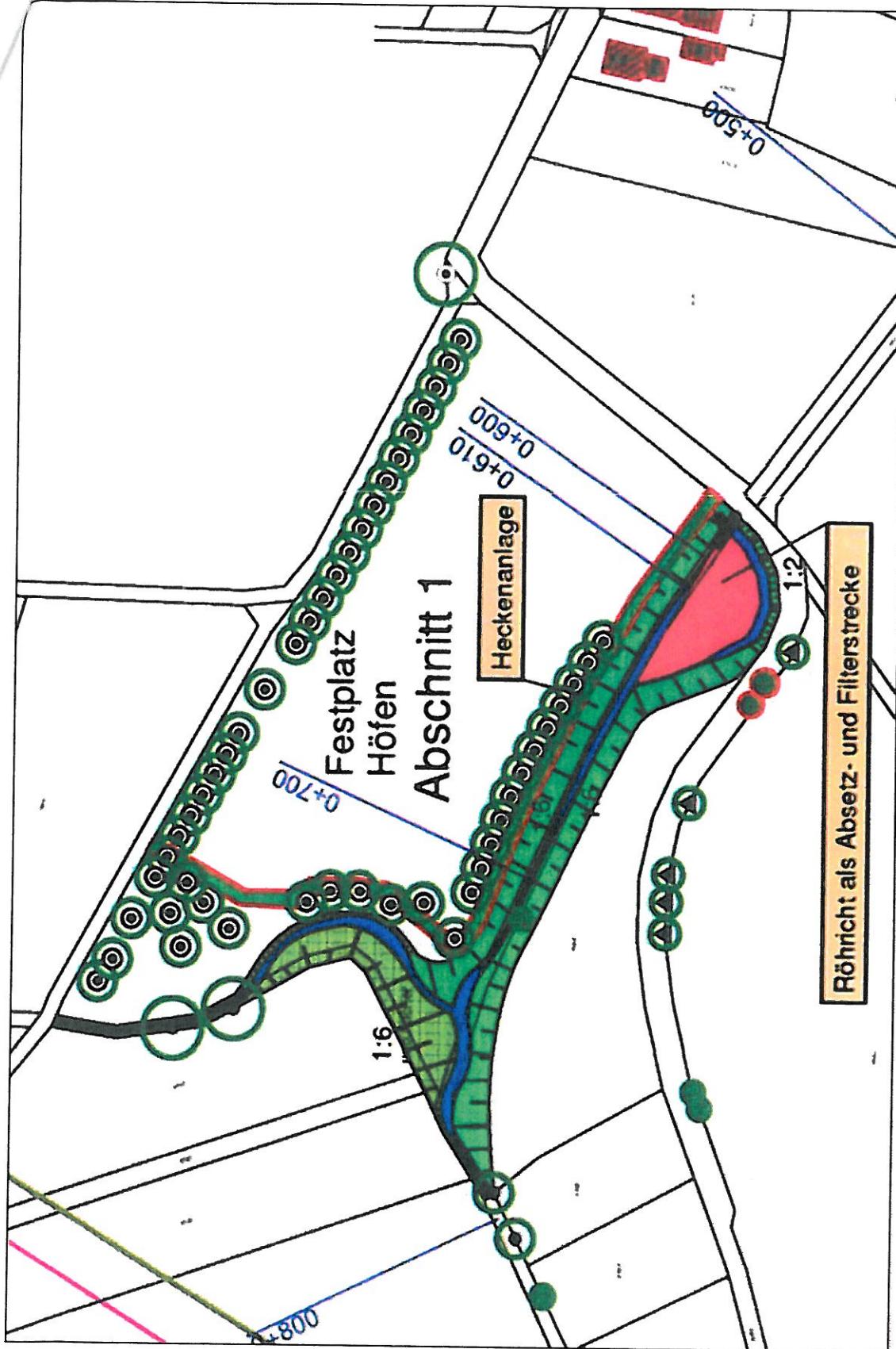
### Protokollergänzung:

Gemeinderat Seigel erinnert daran, dass bereits seit 10 Jahren der Wunsch besteht, diese Maßnahme durchzuführen. Bisher scheiterte sie aber am Geld. Wichtig ist, die Vorflut von Höfen schnell wegzubringen. Allerdings ist ihm auch bewusst, dass das Schütterle hier

einen Schwachpunkt darstellt. Dass es für solche Maßnahmen keine Zuschüsse mehr gibt, wundert ihn. Entscheidend findet er, den Bruchgraben tief auszubaggern und in diesem Zug mittlerweile gewachsene Bäume im Graben zu entfernen. Durch die Maßnahme sollten auch keine zusätzlichen Brutplätze für Schnaken geschaffen werden. Ergänzend will er noch wissen, warum für die Maßnahme Ingenieurleistungen anfallen.

Laut BAL Hahn betreffen die Ingenieurleistungen hauptsächlich die Renaturierung und die Einstellung der Maßnahmen ins Ökokonto der Gemeinde.

Anlage:



violett: Röhrichtentwicklung; hell- und dunkelgrün: Uferabflachung.

# Gemeinde Schutterwald

# Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: Amt  
431.21 Bauamt

Bearbeiter  
Herr Hahn

Datum: 28.06.2016 DS-Nr.: 121/2016

Gesehen:

## Sitzung des Gemeinderates am 06.07.2016

TOP 06

### Neubau des Pflegeheims St.Jakobus -

hier: Auftragsvergaben für

- a) Heizung
- b) Sanitär
- c) Lüftung
- d) Elektro
- e) technische Dämmarbeiten

frühere Beratungen

Sitzungstermin

### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Arbeiten für die Gewerke:

- a) *Heizung Los 1* - wird an die Fa.Fus und Sohn aus Haslach zum Angebotspreis von 178.763,73 € vergeben.
- b) *Sanitär* - wird an die Fa. Burg Sanitärtechnik aus Offenburg zum Angebotspreis von 286.811,06 € vergeben.
- c) *Lüftung* – wird an die Fa.Bruk aus Schutterwald zum Angebotspreis von 357.983,39 € vergeben.
- d) *Elektro* – wird an die Fa. Junker aus Schutterwald zum Angebotspreis von 818.283,63€ vergeben.
- e) *Techn. Dämmarbeiten* – wird an die Fa. Iso- Basran aus Worms zum Angebotspreis von 76.224,59 vergeben

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag bei einer Enthaltung.

### Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
1.718.066,40	5.400.000		4104.94300

### Sachverhalt/Begründung:

Im Mai wurden die Gewerke für die Haustechnik ausgeschrieben und am 02.06.2016 submittiert. Die entsprechende Submissionslisten liegen als Anlage bei (bitte vertraulich behandeln).

Trotz guter Konjunkturlage und Auslastung der Haustechnikfirmen wurde in jedem Gewerk ein gutes Ergebnis erzielt.

Im Einzelnen:

- a) **Heizung Los 1** - hier hat die Fa. Fus und Sohn aus Haslach mit 178.763,73 € das wirtschaftlich annehmbarste Angebot abgegeben. Das Los 1 beinhaltet die klassische Heizverteilung im Gebäude. Los 2 beinhaltet die Heizzentrale. Mit der Entscheidung des Gemeinderats das neue Pflegeheim mit Fernwärme zu versorgen, entfällt die Grundlage zur Vergabe von Los 2. Die Fa. Fus und Sohn war bereits bei der Mörburghalle und Erweiterung der Mörburgschule im Einsatz und ist als leistungsfähig und zuverlässig bekannt.
- b) **Sanitär** – hier wurde das wirtschaftlich annehmbarste Angebot von der Fa. Burg, Sanitärtechnik aus Offenburg mit 286.811,06 € abgegeben. Die Fa. Burg war bereits bei der Erweiterung der Mörburgschule im Einsatz, und ist als leistungsfähig und zuverlässig bekannt.
- c) **Lüftung** – hier wurde das wirtschaftlich annehmbarste Angebot von der Fa. Brak aus Schutterwald mit 357.983,39 € abgegeben. Die Fa. Brak war bereits bei der Mörburghalle und Erweiterung der Mörburgschule im Einsatz, und ist als leistungsfähig und zuverlässig bekannt.
- d) **Elektro** – hier wurde das wirtschaftlich annehmbarste Angebot von der Fa. Junker aus Schutterwald mit 818.283,63 € abgegeben. Die Fa. Junker war bereits bei der Mörburghalle und Erweiterung der Mörburgschule im Einsatz, und ist als leistungsfähig und zuverlässig bekannt.
- e) **techn. Dämmarbeiten** – hier hat die Fa. Iso-Basran aus Worms das wirtschaftlich annehmbarste Angebot mit 76.224,59 € abgegeben. Die Fa. Iso Basran ist zwar in der Gemeinde noch nicht tätig gewesen, ist aber dem Ingenieurbüro bekannt und wird als zuverlässig und leistungsfähig eingestuft.

Die gesamte Auftragssumme mit 1.718.066,40 € liegt rein rechnerisch ca. 400.000,- € unter dem Kostenansatz. Dies liegt daran, dass im Gewerk Sanitär sämtliche 56 Einzelbäder bereits als sogenannte Fertigbäder beauftragt wurden. Auftragsvolumen hier rund 510.000,- €. Die Differenz von 110.000 € sind Leistungen, die in den Ausbaugewerken (Elektro, Heizung, Trockenbau, Fliesen Maler) nicht mehr anfallen. Gemäß den heutigen und bisherigen Auftragsvergaben liegen wir damit exakt im Kostenrahmen.

#### **Protokollergänzung:**

Gemeinderätin Jung will wissen, ob die Firma Iso-Basran bei der Verwaltung bekannt ist. BAL Hahn kennt die Firma nicht; diese hat aber gute Referenzen vorzuweisen.

Gemeinderat Schillinger freut sich, dass überwiegend heimische Firmen zum Zuge kommen.

Gemeinderat Glatt wünscht sich als Ergänzung bei jedem Gewerke die Summen aus der Kostenschätzung.

Laut BAL Hahn wird diese Kostenschätzung derzeit aktualisiert und kann dann in einer der nächsten Sitzungen präsentiert werden. Derzeit bewegt man sich im Rahmen der Kostenschätzung. Für die Berechnung schwierig sind die Fertigbäder, weil diese in viele Gewerke eingreifen.

Gemeinderat Rotert fragt, ob die Firmen zeitlich in der Lage sind, die Arbeiten auszuführen. BAL Hahn bejaht dies.

# Gemeinde Schutterwald

# Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: Amt  
103.56 Hauptamt

Bearbeiter  
Herr Feger

Datum: 22.06.2016 DS-Nr.: 122/2016

Gesehen:

## Sitzung des Gemeinderates am 06.07.2016

TOP 07

### Flüchtlingssituation

- a) Information über Sachstand
- b) Neubauprojekt - Entscheidung über Grundriss

### frühere Beratungen

GR ö

### Sitzungstermin

02.03.2016

### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- 1.) Der aktuelle Sachstand wird zur Kenntnis genommen
- 2.) Die Varianten der Anlage 2 werden priorisiert und entsprechend weitergeführt.

### Beschlussänderung

Die Verwaltung legt eine Kostenschätzung für die Varianten der Anlage 2 und einer modifizierten Grundrisslösung (andere Lage der Küche) vor.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend der Beschlussänderung.

### Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

### Sachverhalt/Begründung:

#### Aktuelle Lage

Der ab Sommer 2015 rapide gestiegene Zuwanderungsstrom an Flüchtlingen, der im Ortenaukreis zum Jahresende 2015 bei monatlich bis zu 900 und Anfang des Jahres 2016 noch bei durchschnittlich 500 Zugängen im Monat lag, ist aufgrund der Blockade der Balkanroute, im Mai und Juni 2016 gegen Null gesunken.

Zitat von Landrat Frank Scherer am 01.06.2016: „Auch wenn wir jetzt sehr kurzfristig reagieren müssen, dürfen wir unsere Handlungsfähigkeit nicht verlieren und müssen weiter auf Sicht fahren. Der Vertreibungsdruck wird neue Wege finden. Verlässliche Prognosen fehlen nach wie vor und die Auswirkungen der landes- und bundespolitischen Vorhaben sind noch ungewiss.“

Den Städten und Gemeinden empfahl der Landrat, sich auf die Situation einzustellen, dass die Anschlussunterbringung erheblich an Bedeutung gewinnen wird. Dies liege, unter anderem, an den zu erwartenden, steigenden Zuweisungen von anerkannten Flüchtlingen aus den vorläufigen Unterbringungen und den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, wenn das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) die Verfahren beschleunigt.

Darüber hinaus werde im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung deutlich, dass die vorläufige Unterbringung nur übergangsweise fortbestehen soll, was im Umkehrschluss dazu führen wird, dass die Anschlussunterbringung deutlich an Bedeutung gewinnen wird.

Der Landkreis plant deshalb derzeit kleine, unwirtschaftliche bzw. für das Landratsamt organisatorisch schwer zu betreuende Objekte aufzugeben. Weil sich der Landkreis mit verschiedenen Miet- und Kaufmodellen von Anfang an breit aufgestellt hat, um einerseits einen sicheren Basisbestand zu haben, andererseits aber auch flexibel auf Veränderungen reagieren zu können, können im Jahr 2016 ca. 1.100 Plätze abgebaut werden. Im Jahr 2017 könnten weitere 1.100 Plätze gekündigt werden. Um die Auslastung zu verbessern will das Landratsamt außerdem die derzeit vorhandenen Spielräume nutzen, um die Wohnfläche pro Flüchtling von 4,5 qm auf 7 qm zu erhöhen. Das Land Baden-Württemberg hatte die Wohnfläche je Flüchtling bereits im Dezember 2013 per Gesetz erhöht. Diese Erhöhung wurde aber wegen der enormen Zugänge bis Ende 2017 ausgesetzt.

Derzeit sind alle Unterkünfte des Landkreises lediglich zu 70 % ausgelastet, d.h. bei einer Kapazität von 5.800 Plätzen sind rund 4.000 Plätze belegt.

Nach Auskunft des Landratsamtes am 27.06.2016 ist derzeit noch offen, ab wann und mit wem die Containerwohnanlage in Schutterwald belegt werden soll.

Derzeit ist unklar, wie sich die gesamte Flüchtlings situation, insbesondere in den kommenden Sommermonaten, entwickelt.

In den bestehenden Unterkünften der Gemeinde Schutterwald sind derzeit 52 Flüchtlinge untergebracht, neun Unterbringungsplätze sind frei. Ab Juli/August 2016 kommen 20 weitere freie Plätze im gekauften Anwesen Grimmelshausen Straße 4 hinzu, so dass die Gemeinde dann über insgesamt 29 freie Unterbringungsplätze verfügt.

Ursprünglich war geplant, Am Ziegelplatz für die weitere Unterbringung von Flüchtlingen einen Neubau für 40 – 60 Personen zu errichten. Die Belegungszahl ist abhängig davon, ob Familien oder alleinstehende Personen untergebracht werden. Die geschätzten Baukosten liegen bei ca. 1,6 Mio. €. Eine Zuschusszusage über 400.000,-- € liegt der Gemeinde vor.

Nach derzeitigem Sachstand ist der Neubau für die weitere Unterbringung von Flüchtlingen nicht zwingend erforderlich. Folgende Verfahrensweise wird vorgeschlagen:

- Die Detailplanung und der Bauantrag für den Neubau werden weiter betrieben.
- Die Entwicklung im Sommer 2016 wird abgewartet und die Sache in der Gemeinderatssitzung am 21.09.2016 dann entschieden (Baubeschluss oder kein Neubau).
- Der Baubeginn muss, entsprechend den Zuschussbedingungen, noch im Jahr 2016 erfolgen, sonst verfallen die Zuschussmittel.

Derzeit ist nicht absehbar, wie viele Flüchtlinge die Gemeinde Schutterwald im Rahmen der Anschlussunterbringung bis Jahresende 2016 und später aufnehmen muss. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. „Wir fahren weiterhin auf Sicht!“.

#### Neubauprojekt – Entscheidung über Grundriss

Der Gemeinderat hatte sich am 02.03.2016 dafür ausgesprochen, Sozialwohnungen am Standort Ziegelplatz zu bauen und den Neubau in der Variante „Fertighaus in Holzständer- und Großtafelbauweise“ auszuführen. Im Gemeinderat war angemerkt worden, die Wohnungen jeweils mit einem eigenen Abstellraum innerhalb der Wohnung auszustatten.

Zur weiteren Planung ist es für die Verwaltung wichtig zu klären, mit welcher Grundrisslösung wir die weiteren Planungen durchführen sollen. Aus der Vielzahl von Anbietern haben sich zwei Varianten herausgebildet, die wir gerne zur Diskussion stellen möchten. Die Varianten der Anlagen 1.1 und 1.2 zeigen die klassische „Containerlösung“. Die Module setzen sich aus einem Containermaß (Modul) von ~ 3 x 7 m zusammen. Innerhalb des Containerrasters können verschiedene Einbauten vorgenommen werden. Das Minimum aus unserer Sicht sind Wohnungen, die aus 3 Modulen bestehen und ausreichend Platz für 3 Personen böten. Ein Abstellraum von ca. 6,5 qm wurde eingeplant. Die Verwaltung könnte sich vorstellen, die Fläche des Abstellraums zu reduzieren. 4 qm bis max. 5 qm (gestrichelte Linie) werden als ausreichend angesehen.

In der Anlage 1.2 ist eine Wohnung dargestellt, die 4 Module umfasst, was einer Wohnfläche von 77,5 bzw. 80 qm entspricht. Dabei ist ein Abstellraum von 4 - 6,5 qm enthalten (Der Abstellraum zählt nicht zur Wohnfläche).

Bei Wohnungen, die aus 3 Modulen bestehen (Variante 1.1 (gelbe gestrichelte Linie)), läge eine Wohnfläche von 56,5 bzw. 59 qm vor.

Für die Haustechnik muss im EG ein Modul vorgesehen werden, d.h. eine Wohnung wird auf jeden Fall nur aus 3 Modulen bestehen. Die Verwaltung spricht sich auch dafür aus, dass je Stockwerk ein zentraler Wasch- und Trockenraum eingeplant wird, der jeweils ebenfalls ein Modul in Anspruch nehmen wird. Daher ist davon auszugehen, dass im EG und im OG jeweils eine weitere Wohnung nur aus 3 Modulen bestehen wird.

Bei der vorliegenden Planung der Variante 1 könnte ein zweistöckiges Gebäude mit den Außenmaßen von ca. 17 x 37 m und einer Höhe von ca. 6 m entstehen. Das Gebäude würde dann mit maximal 54 Personen belegt werden können.

Bei den Varianten der Anlage 2 sind aufgrund der hier zugrunde liegenden Elementbauweise wesentlich flexiblere Grundrisse möglich. Der Grundriss ist kompakt gestaltbar und bietet je Wohnung Platz für 4 Einzelpersonen, bei einer Wohnfläche von rund 75 qm. Die Außenmaße sind ähnlich der Variante 1.

Gestalterisch spricht sich die Verwaltung für die Elementbauweise aus. Trotzdem schlägt die Verwaltung vor, die Hersteller beider Variante um ein Angebot zu bitten, um dann nochmals zu überprüfen wie hoch die Kosten pro Bewohnerplatz sind.

Mit der Entscheidung heute hätte die Verwaltung Zeit in den Sommermonaten die Angebote und eine Ausschreibung vorzubereiten und einen eventuellen Baubeschluss in der Septembersitzung des Gemeinderats zu ermöglichen.

### **Protokollergänzung:**

Gemeinderat Bindner hält die vorgeschlagene Verfahrensweise für sinnvoll. Mit der möglichen Containerlösung für den sozialen Wohnungsbau hat er aber Probleme.

BAL Hahn verdeutlicht, dass hier keine Lösung mit den bekannten Seecontainern vorgesehen ist, sondern dass es sich um vorgefertigte Stahlkonstruktionen handelt, die beplankt und gedämmt werden. Diese Bauweise erfüllt auch die aktuellen Energiesparanforderungen. Von außen wird man nicht mehr sehen, dass es sich eigentlich um eine Containerlösung handelt.

Gemeinderat A. Beathaler findet die Küchenlösung unglücklich, weil die Küche im Durchgangsbereich zwischen den Zimmern liegt. Er hält die alte Grundrisslösung beim Vorhaben am Stierstall für besser.

Gemeinderat Rotert ist der Ansicht, die Wohnungen sollten Balkone haben, wenn diese später an sozial schwache Familien vermietet werden sollen.

Laut BAL Hahn ist es möglich, Balkone nachträglich anzubauen.

Zum Einwand von Gemeinderat A. Beathalter meint er, dass dies eine Frage der Gesamtfläche ist. Der Zuschussgeber verlangt bei Einzelpersonen mindestens 10 qm pro Person in den Zimmern. Würde die Küche vergrößert, würde dies auch die Gesamtflächen der Wohnungen vergrößern, da die Zimmer aus Zuschussgründen nicht verkleinert werden können.

Gemeinderat R. Beathalter hat Probleme in Bezug auf die Nachhaltigkeit des Gebäudes. Die Planung gefällt ihm mit Hinblick auf die künftige Nutzung als Sozialwohnungen nicht.

Gemeinderat Bindner verdeutlicht, dass auch Platz notwendig ist für künftige Stellplätze und anderes. Bei der Grundrissvariante 2 sollten beide Küchen identisch geplant werden, d.h. die Küchenzeile sollte jeweils an die Wand des Abstellraumes angebaut werden. Auf seine Frage, ob in der Holzständerbauweise auch nachträglich zusätzliche Türen eingebaut werden könnten antwortet BAL Hahn, dass dies nicht ohne weiteres geht, weil die in den Wänden verlegten Installationen zu beachten und gegebenenfalls umzulegen sind.

Gemeinderat Glatt verdeutlicht, dass 10 qm mehr Wohnfläche ca. 15.000,- € höhere Kosten verursachen.

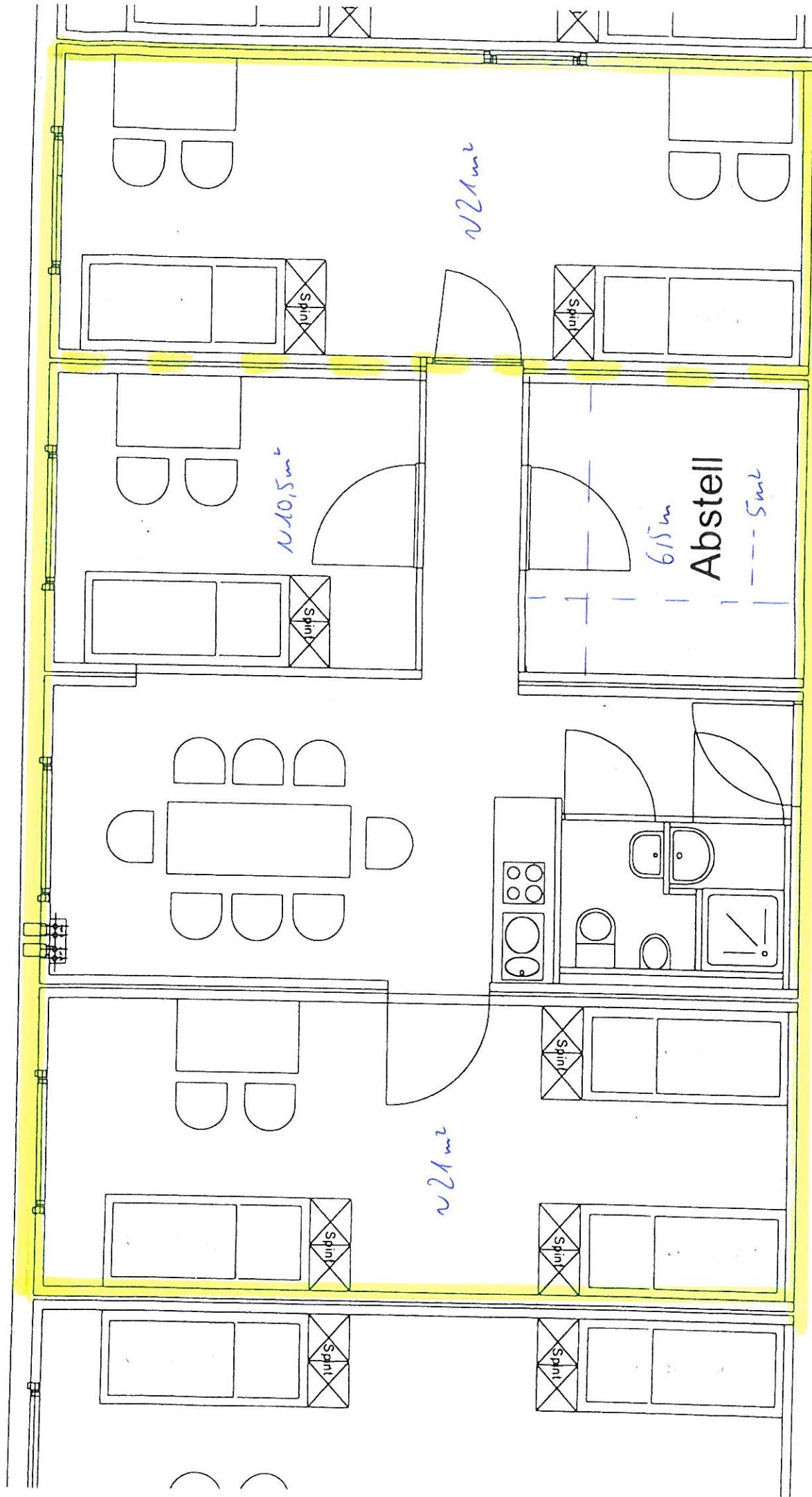
Gemeinderat R. Beathalter erinnert daran, dass bei diesem Projekt die Massivbauweise zurückgestellt wurde, weil die Zeit drängte. Zeitdruck besteht nun aber eigentlich nicht mehr, so dass man wieder massiv bauen könnte.

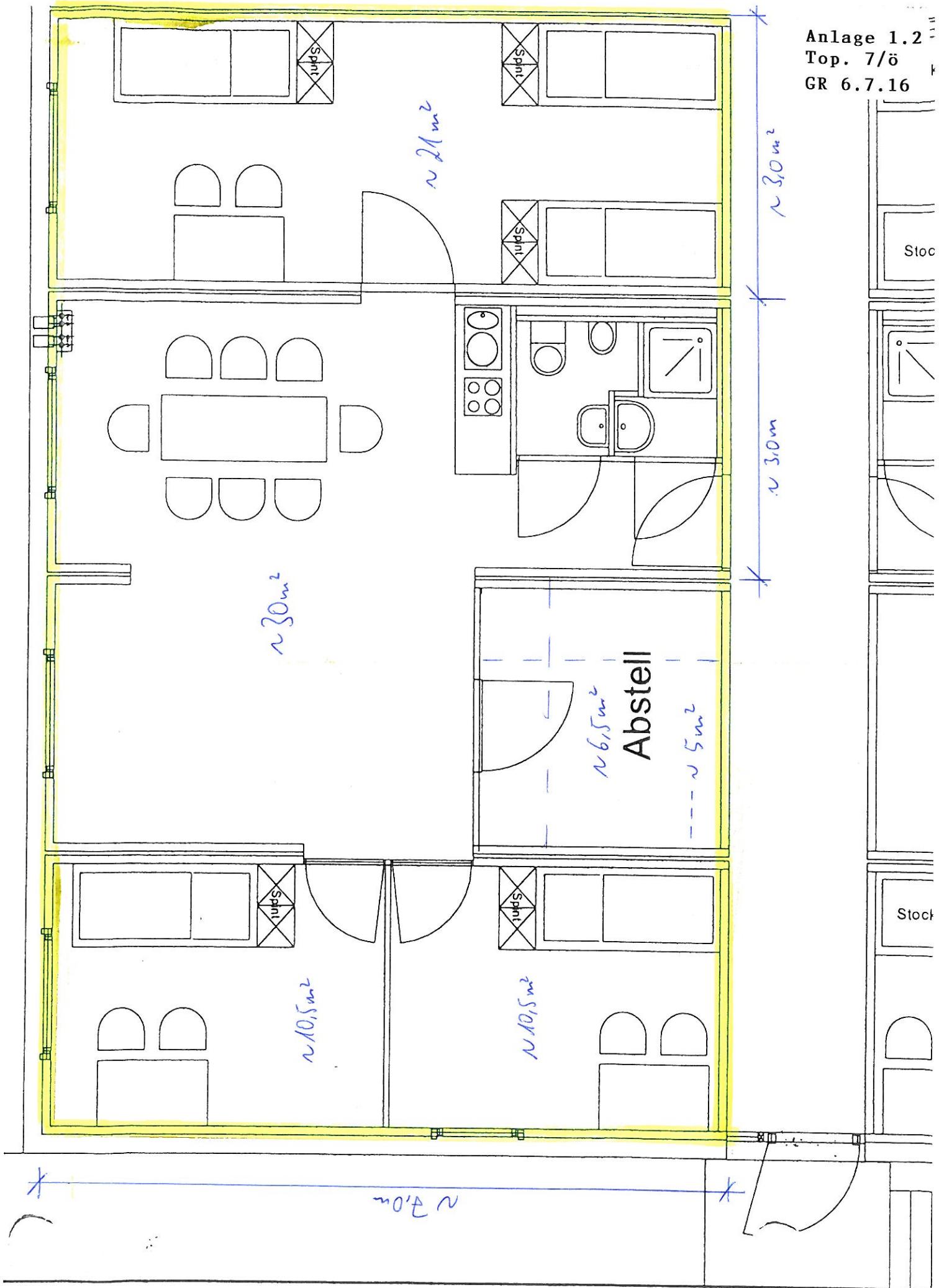
BAL Hahn hält dagegen, dass dann aber der zugesagte Zuschuss nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, weil in Massivbauweise zum Jahresende kein Baubeginn mehr möglich ist.

Gemeinderat Rotert widerspricht. Seiner Ansicht nach besteht Wohnungsnot auch ohne zusätzliche Flüchtlinge, weshalb die Zeit immer noch drängt.

Gemeinderat A. Beathalter findet Massivbauweise und Holzständerbauweise gleichwertig.

Der Bürgermeister hält im Ergebnis fest, dass die Verwaltung nun Angebote für die Varianten 2 sowie der von Gemeinderat Beathalter ins Spiel gebrachten vergrößerten Wohnung einholen werde.

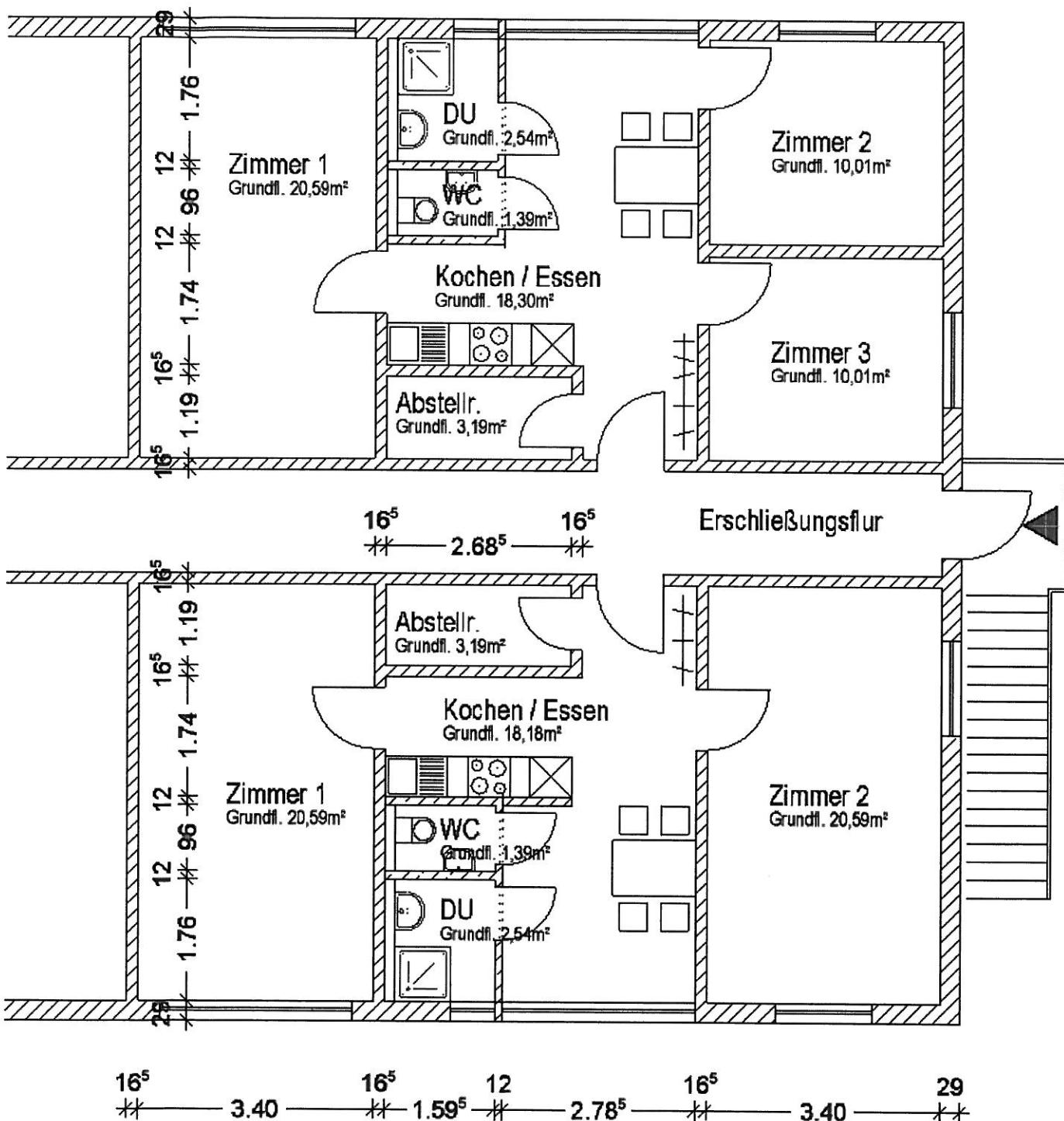




# Grundriss Variante 2.1

Anlage 2.  
Top. 7/ö  
GR 6.7.16

16<sup>5</sup> ||| 3.40 ||| 16<sup>5</sup> 12 ||| 2.78<sup>5</sup> ||| 16<sup>5</sup> 3.40 ||| 29



# Grundriss Variante 2.2

# Gemeinde Schutterwald

# Beschlussvorlage

- öffentlich  
 nichtöffentlich

AZ: Amt  
108.50 Hauptamt

Bearbeiter  
Herr Feger

Datum: DS-Nr.: Gesehen:  
27.06.2016 123/2016

## Sitzung des Gemeinderates am 06.07.2016

TOP 08

### Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

#### frühere Beratungen

GR ö

#### Sitzungstermin

13.04.2016

#### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Die Gebührenkalkulationen für das Anwesen Grimmelshausenstraße 4 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der beigefügten Änderungssatzung wird zugestimmt.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

#### Sachverhalt/Begründung:

Das von der Gemeinde gekaufte Anwesen Grimmelshausenstraße 4 soll für die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen genutzt werden. Entsprechend waren Benutzungsgebühren zu kalkulieren und muss eine Änderungssatzung zur „Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften“ durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Die beigefügte Kalkulation enthält alle erwarteten Kosten für eine „Warmsmiete“ incl. Betreuung, Möbel usw.. Der errechnete kostendeckende Gebührensatz ist die Gebührenobergrenze und darf nicht überschritten werden. Bei einem Leerstand gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

Da der Kauf des Anwesens komplett mit zinsgünstigen und deshalb auch zweckgebundenen Fremdmitteln finanziert wurde, hält es die Verwaltung für sachgerecht, diesen erwarteten Zinssatz (die Kreditaufnahme ist noch nicht erfolgt) in der Kalkulation (**Anlage 1**) anzuwenden. Errechnet wurde deshalb die Gebührenobergrenze von 199,05 € pro Person und Monat.

Die Verwaltung schlägt vor, für das Anwesen Grimmelshausenstraße 4 als Gebührensatz 199,00 € pro Person und Monat festzulegen.

Die notwendige Änderungssatzung ist als **Anlage 2** beigefügt.

# Unterbringungsgebührenkalkulation

Projekt: **Grimmelshausenstr. 4** (Stand: 23.06.2016)

## I. Kalkulatorische Kosten Gebäude: Afa

		AfA Wohnhaus	AfA Schuppen, Lager
a) Grundstückskosten (einschl. Erschließung)	103.512,00 €		
b) Wohngebäude (Nutzungsdauer 40 Jahre)	311.112,00 €	7.778,00 €	
c) Erste Herrichtung der Wohnungen	0,00 €	0,00 €	
d)			
e) Geräteschuppen u. Garagen (Nutzungsdauer 20 Jahre)	0,00 €	0,00 €	- €
	<b>Gebäudekosten /AfA</b>	<b>7.778,00 €</b>	<b>- €</b>

## II. Kalkulatorische Kosten Gebäude (Wohnen): Zinsen

Da das Gebäude laut Haushaltsplanung komplett mit Fremdmittel finanziert wird, wird nicht der in der Gemeinde ansonsten verwendete kalkulatorische Zinssatz zugrunde gelegt, sondern der voraussichtliche Fremdzinssatz. Für eine Flüchtlingsunterkunft bietet die KfW günstige Konditionen an. Bei 30 Jahren Laufzeit lag der Zinssatz im bisherigen Kalenderjahr etwa bei durchschnittlich 0,75 % .

	AHK		Zinsgrundlage	Zinssatz	jährlich
a) Kalk. Zinsen (Grundstück-Restwertmethode)	103.512,00 €		103.512,00 €	0,75%	776,00 €
b) Kalk. Zinsen (Durchschnittswertmethode:	311.112,00 €		155.556,00 €	0,75%	1.167,00 €
c) AHK x 0,5 = Zinsgrundlage (Gebäude)	- €		- €	0,75%	0,00 €
d)	- €		- €	0,75%	0,00 €
Zwischensumme					1.943,00 €
Insgesamt					1.943,00 €

## III. Unterhaltungskosten Gebäude

			Anteil für den Wohnbereich	
Gebäudeunterhaltung	8821.500	5.500,00 €	100,00%	5.500,00 €
Besch./Unterh. bewegl. WG	8821.520	1.000,00 €	100,00%	1.000,00 €
siehe Verbrauchsabhängige Kosten unter VI.	8821.540	- €	100,00%	0,00 €
Hausmeisterleistungen	8821.679	6.000,00 €	100,00%	6.000,00 €
Bauhofleistungen	8821.679	2.500,00 €	100,00%	2.500,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	8821.679	1.800,00 €	100,00%	1.800,00 €
				16.800,00 €

## IV. Summe der Gebäude-Kosten (nur Anteil Wohngebäude)

Afa	7.778,00 €
Zins	1.943,00 €
Unterhaltung	16.800,00 €
Summe	26.521,00 €

# Unterbringungsgebührenkalkulation

Projekt: **Grimmelshausenstr. 4**

(Stand: 23.06.2016)

## V. Verteilung der Gebäudekosten

**Wohnfläche:**

		Wohnfläche
Altbau EG		
6.1.2	Kinderzimmer	12,91 m <sup>2</sup>
6.1.3	Wohnzimmer	19,93 m <sup>2</sup>
6.1.1	E. Schlafzimmer	15,40 m <sup>2</sup>
Altbau OG		
6.2.3	Kinderzimmer	13,15 m <sup>2</sup>
6.2.4	Wohnzimmer	16,63 m <sup>2</sup>
6.2.1	E. Schlafzimmer	15,40 m <sup>2</sup>
Altbau DG		
6.3.1	Kinderzim./Küche	14,70 m <sup>2</sup>
6.3.2	Zimmer	15,86 m <sup>2</sup>
Neubau		
6.4	Wohnen/Studio	42,78 m <sup>2</sup>
<b>Wohnfläche</b>		<b>166,77 m<sup>2</sup></b>

		Fläche
Keller		
offen	Waschküche	10,96 m <sup>2</sup>
geschl., Lager	Keller 1	11,55 m <sup>2</sup>
geschl., Lager	Keller 2	14,80 m <sup>2</sup>
geschl., Lager	Keller 3	14,37 m <sup>2</sup>
EG		
Küche		12,18 m <sup>2</sup>
Bad u. WC		4,41 m <sup>2</sup>
Flur		5,50 m <sup>2</sup>
OG		
Küche		12,18 m <sup>2</sup>
Bad u. WC		4,41 m <sup>2</sup>
Flur		5,50 m <sup>2</sup>
DG		
Balkon		10,20 m <sup>2</sup>
WC		2,94 m <sup>2</sup>
Flur		2,52 m <sup>2</sup>
Neubau EG		
WC+Dusche		2,50 m <sup>2</sup>
Neubau EG	Diele	4,10 m <sup>2</sup>
Neubau EG	Küche u. Essen	30,63 m <sup>2</sup>
Neubau EG	Abstellraum	3,46 m <sup>2</sup>
<b>sonst. Fläche</b>		<b>152,20 m<sup>2</sup></b>

Flächen  
in den  
Wohnungen  
100,53 m<sup>2</sup>

Wohnfläche 267 m<sup>2</sup> aufgeteilt auf **18 Personen**  
14,85 m<sup>2</sup> je Person

### Verteilung der Gebäude-Kosten mit kalk. Zins aber ohne sonst. Gewinnaufschlag:

$$\text{Kosten geteilt durch Monate} \quad = \quad \text{Gebäude-Kosten pro Monat}$$

$$26.521,00 \text{ €} \quad 12 \quad \quad \quad 2.210,08 \text{ €}$$

↗ wird an VIII. weitergegeben

## VI. Verbrauchsabhängige Kosten

<b>Verbräuche pro Person</b>	Anzahl Personen (geplante Unterbringungen): <b>18</b>				
	Verbrauch pro Jahr 1te Person 40m <sup>3</sup> + jede weitere 35m <sup>3</sup>	Verbrauch pro Person pro Jahr	Einzelpreis	Jährliche Kosten	monatliche Kosten
Wasser	635 m <sup>3</sup>	35,28 m <sup>3</sup>	1,80 €	63,50 €	5,29 €
Schmutzwasser	635 m <sup>3</sup>	35,28 m <sup>3</sup>	2,50 €	88,19 €	7,35 €
Strom	Richtwert 1000kWh/Person/Jahr	1000 kWh	0,2538 €	253,80 €	21,15 €
					<u>33,79 €</u>

# Unterbringungsgebührenkalkulation

Projekt: **Grimmelshausenstr. 4**

(Stand: 23.06.2016)

<u>Verbräuche durch Personzahl teilbar</u>		Anzahl Personen (Höchstzahl der Unterbringungen): 18		
	Jahreskosten	Teiler = Anzahl Personen	jährliche Kosten je Person	monatliche Kosten je Person
Niederschlagsgebühr Strom	44,88 €	18	2,49 €	0,21 €
Grundgebühr Müllabfuhr	2 Zähler 4x 240 l Behälter 12 Tonnen Pellets a 250 € incl. Gebühren u. MwSt.	18	10,71 €	0,89 €
Heizungskosten	1.240,00 €	18	68,89 €	5,74 €
	3.000,00 €	18	166,67 €	13,89 €
				20,73 €

## VII. Erstausstattung

<u>Aufwand durch Personzahl teilbar</u>		Anzahl Personen (Höchstzahl der Unterbringungen): 18		
	Kosten	Teiler = Anzahl Personen	Einmalige Kosten je Person	
Erstausstattung Anschaffungen	2.000,00 €	18	111,11 €	
<i>Wird größtenteils gebraucht vorgehalten!</i>				
Erstausstattung für Aufbau, Einräumen durchschnittlich 1 Bauhofmitarbeiter 3 Tage (2ter Mann Hausmeister siehe oben)	38,17 €/Std. x 24,00 Std. =	916,08 €	18	50,89 €

## VIII. Kosten je untergebrachter Person

		monatliche Kosten	Teiler = Anzahl Personen	monatliche Kosten je Person
Wohnflächenkosten (aus V. Verteilung: Kosten pro m³ mal m³)		2.210,08 €	18	122,78 €
Verbrauchskosten je Person		33,79 €	1	33,79 €
Grundverbrauchskosten, Müllabfuhr u. Heizung		20,73 €	1	20,73 €
Betreuungskosten (soziale Betreuung)		15,00 €	1	15,00 €
		einmalige Kosten	Teiler = durchschn.monat. Verweildauer	
Erstausstattung Anschaffungen aus VII.		111,11 €	24	4,63 €
Erstausstattung Stunden Bauhofmitarbeiter aus VII.		50,89 €	24	2,12 €
zusätzlicher einmaliger Einweisungsaufwand	<i>Die Gemeinde erhält eine einmalige Zahlung von 135,-- € pro zugewiesenem Asylbewerber für Ersteinweisung/-aufwand.</i>			- €
Unterbringungskosten je Monat je Person im Gebäude:	<b>Grimmelshausenstr. 4</b>			<b>199,05 €</b>



**Gemeinde: SCHUTTERWALD  
Landkreis: ORTENAUKREIS**

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald in seiner Sitzung am 6.7.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften vom 14.04.1993 beschlossen:

### **§ 1**

§ 13 der bisherigen Satzung vom 14.04.1993 erhält folgenden Wortlaut:

#### **§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist bei einer Unterbringung in der Kirchstraße 9 die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Wohnflächenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Bei einer Unterbringung in den anderen Einrichtungen gilt ein Pauschalsatz pro Person als Benutzungsgebühr.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Obdachlosen-/ Asylbewerberunterkunft einschließlich der Betriebskosten beträgt für die Wohnungen:

- Im Gebäude Kirchstraße 9 je qm Wohnfläche und Kalendermonat 10,05 €;
- im Gebäude Sedanstraße 17 je Person und Monat 176,85 €;
- im Gebäude Kirchstraße 37 je Person und Monat 198,50 €;
- im Gebäude Kolpingstraße 9 je Person und Monat 199,00 €;
- im Gebäude Grimmelshausenstraße 4 je Person und Monat 199,00 €.

(3) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 16.07.2016 in Kraft.

Schutterwald, den 07.07.2016

(Siegel)

Martin Holschuh, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# Gemeinde Schutterwald

# Beschlussvorlage

- öffentlich  
 nichtöffentlich

AZ: 968.41 Amt Rechnungsaamt

Bearbeiter Herr Sexauer

Datum: 16.06.2016 DS-Nr.: 124/2016

Gesehen:

## Sitzung des Gemeinderates am 06.07.2016

TOP 09

### Neufassung der Vergnügungssteuersatzung

#### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Vergnügungssteuersatzung wird in der beigefügten Fassung beschlossen.

#### Beschlussergänzung:

Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit: 20 %, mindestens 100,-- €

Steuersatz für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit: 40,-- €, 80,-- € in Spielhallen.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag mit Beschlussergänzung.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
			9000.02000

#### Sachverhalt/Begründung:

Die aktuelle Vergnügungssteuersatzung stammt aus dem Jahr 1990 und wurde 2001 mit kleinen Änderungen und der Umrechnung der Steuersätze in Euro (ohne Erhöhung) bestätigt.

Mittlerweile wird die Pauschalbesteuerung der Gewinnspielgeräte von der Rechtsprechung als verfassungswidrig angesehen und eine Erhöhung der Steuersätze erscheint auch angebracht.

In der Anlage 1 ist die vorgeschlagene Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beigefügt. In Anlage 2 wird die bisherige Satzung mit der neuen Satzung zum leichteren Vergleich dargestellt.

In der Anlage 3 erhält der Gemeinderat eine Auswertung der Steuersätze der umliegenden Gemeinden.

Mit der Neufassung wird bei Geldspielgeräten die elektronisch gezählte Bruttokasse besteuert. Bei den Geräten ohne Gewinnmöglichkeit wurde die pauschale Besteuerung beibehalten.

Dementsprechend sind in der Satzung auch neue Regelungen bezüglich der Steuererklärung bei Geldspielgeräten aufgenommen.

Laut Gemeindetag hat der umsatzbezogene Maßstab bei den Geldspielgeräten höchstrichterliche Entscheidungen überstanden, ohne dass die Satzungsregelungen beanstandet wurden.

Weitere wesentliche Änderungen des neuen Satzungsentwurfs sind:

- das Eingrenzen des Steuergegenstands auf Geräte (§ 2),
- die Erweiterung der Steuerbefreiungen auf Jahrmarktsgeräte und Internet-PCs (§3),
- das Einführen eines Betretungsrechts am Aufstellungsort von beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Schutterwald (§ 11),
- die Erweiterung des Ordnungswidrigkeitenkatalogs (§ 12) und
- die Anhebung des Steuersatzes.

Bezüglich der Erhöhung der Steuersätze ist zu beachten, dass damit keine „Erdrosselung“ des Berufszweiges erfolgen darf. Steuersätze mit erdrosselnder Wirkung wären verfassungswidrig.

Bei den vorgeschlagenen Steuersätzen hat die Verwaltung sich an den Steuersätzen der umliegenden Gemeinden (Anlage 3) orientiert.

Das Jahresaufkommen der Vergnügungssteuer war zuletzt sinkend mit folgenden Werten:

2011	7.741,09 €
2012	7.383,18 €
2013	7.086,63 €
2014	5.675,43 €
2015	3.272,32 €
Prognose 2016	4.000,00 € (HH-Planansatz 3.000 €)

Die neue Satzung soll zum 1.1.2017 in Kraft treten, da für die aktuell angemeldeten Geräte Jahressteuerbescheide versendet wurden.

### **Protokollergänzung:**

Gemeinderat Bindner will wissen, weshalb im § 2 die Ziffern b, c und d in der neuen Satzung nicht mehr enthalten sind. Laut Bürgermeister und RAL Sexauer wird empfohlen, nur diese Steuertatbestände aufzunehmen, die in der Gemeinde auch zur Anwendung kommen. Da es in Schutterwald keine Diskotheken und anderes gibt, wurde dies auch nicht mehr in die Satzung aufgenommen. Eine Umfrage ergab, dass im Umland nur die Stadt Lahr noch eine Regelung für Diskotheken hat. Sollte Schutterwald beispielsweise wieder eine Diskothek bekommen, müsste kurzfristig die Satzung geändert werden.

Laut Gemeinderat Bindner verlangen Appenweier, Offenburg und Willstätt mehr. Seiner Ansicht nach könnte auch Schutterwald höhere Steuersätze festlegen, weil man mit der Steuer doch Spielgeräte möglichst verhindern will. Er schlägt deshalb einen Steuersatz von 20%, mindestens 100,-- € vor.

Gemeinderätin Jung hat den gleichen Wunsch.

Gemeinderat Rotert könnte sich auch 22% Steuersatz vorstellen. Seiner Ansicht nach macht die Steuer Sinn, wenn die Gemeinde keine mehr einnimmt.

Zum Abschluss formuliert der Bürgermeister den Änderungsvorschlag und lässt darüber abstimmen.



Gemeinde: SCHUTTERWALD  
Landkreis: ORTENAUKREIS

## Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald am 06.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Schutterwald erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### § 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereithalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

### § 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. (1) ausgenommen sind

- a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
- b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengegewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereithalten werden,
- c) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
- d) Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte und
- e) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

## § 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

## § 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahrs, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

## § 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezählte Bruttokasse (elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

## § 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. (1))

- a) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. (1) genannten Orten 15 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch: 75,00 € monatlich
- b) ohne Gewinnmöglichkeit und
  - i) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlÜG: 80,00 € monatlich
  - ii) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 40,00 € monatlich

für jeden angefangenen Kalendermonat.

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz (1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz (1) Nr. b) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz (1) während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

## **§ 9 Anzeigepflichten**

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. (1) ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Namen und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. (2) mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. (4) nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Steuererklärung**

(1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz (2) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseninhalt geschätzt.

(2) Für die Steuererklärung nach Absatz (1) ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

(3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gem. Absatz 1 spätestens 10 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. (1)) der Gemeinde vorzulegen.

## **§ 11 Steueraufsicht, Betretungsrecht**

(1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde Schutterwald berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungs- und Veranstaltungsorte zu betreten, zu überprüfen und die für die Steuererklärung erforderlichen Geschäftsgrundlagen einzusehen.

(2) Die Steuerschuldner (§ 4) und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Schutterwald Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. (1) und (2) dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) den Meldepflichten nach § 10 Abs. (1) und (2) dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche Angaben macht, oder
- c) trotz Aufforderung nach § 11 Abs. (2) keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2017 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 04. April 2001 in ihrer aktuellen Fassung.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schutterwald, den 7. Juli 2016

Martin Holschuh  
Bürgermeister

## Synopse der Vergnügungssteuersatzungen der Gemeinde Schutterwald

<b>Bisherige Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)</b>	<b>Satzungsentwurf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)</b>
<p>Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2 und 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald am <b>04. April 2001</b> folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald am <b>06.07.2016</b> folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Steuererhebung</b></p> <p>Die Gemeinde Schutterwald erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Steuererhebung</b></p> <p>Die Gemeinde Schutterwald erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Steuergegenstand</b></p> <p>(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereit gehalten werden;</li> <li>b) sonstige Spieleinrichtungen (Spieltische, Roulett u. ä.) mit Gewinnmöglichkeit;</li> <li>c) Discothekenanlagen;</li> <li>d) Schaustellungen von Personen (Striptease, Peep-Shows u. ä.) und sonstige vergleichbare in Nachtlokalen oder ähnlichen Betrieben des Gaststättengewerbes übliche Darbietungen. Als sonstige vergleichbare Veranstaltungen gelten insbesondere die Unterhaltung von Gästen durch Tanz oder durch Tischdamen, die der Unternehmer zu diesen Zwecken</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Steuergegenstand</b></p> <p>(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.</p>

<p>verpflichtet hat, die Vorführung von Schmalfilmen und Videoaufzeichnungen durch die Erlaubnisinhaber oder andere Gewerbetreibende.</p> <p>(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Steuerbefreiungen</b></p> <p><b>(1)</b> Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),</li> <li>2. Billardtische und Tischfußballgeräte,</li> <li>3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten).</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Steuerbefreiungen</b></p> <p>Von der Steuer nach § 2 Abs. (1) ausgenommen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),</li> <li>b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengegewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,</li> <li>c) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),</li> <li>d) Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte und</li> <li>e) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Steuerschuldner</b></p> <p>Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte <b>und Spieleinrichtungen</b> aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Steuerschuldner</b></p> <p>Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld</b></p>

<p>(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes <b>bzw. einer sonstigen Spieleinrichtung</b>. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.</p> <p>(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät <b>bzw. einer sonstigen Spieleinrichtung</b> die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät <b>bzw. einer Spieleinrichtung</b> endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1.</p> <p>(3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahrs, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.</p> <p>(4) Für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Ziffer c und d gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>	<p>(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.</p> <p>(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.</p> <p>(3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahrs, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Erhebungsform und Steuersatz</b></p> <p>(1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Spielgeräte bzw. Spieleinrichtungen erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)</b></p> <p>(1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.</p> <p>(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezählte Bruttokasse (elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.</li> <li>b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise</li> </ul>

	<p>nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.</p>
<p>(2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für das Bereithalten eines Gerätes bzw. einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 1 <b>a und b</b>) <u>mit Gewinnmöglichkeit</u>, <ul style="list-style-type: none"> <li>- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i. S. von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung <b>500,00 DM (255,65 €)</b></li> <li>- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort <b>100,00 DM (51,13 €)</b></li> </ul> </li> <li>b) ohne Gewinnmöglichkeit, <ul style="list-style-type: none"> <li>- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i. S. von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung <b>100,00 DM (51,13 €)</b></li> <li>- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort <b>60,00 DM (30,68 €)</b></li> </ul> </li> <li>c) für Diskothekenanlagen (§ 2 Abs. 1 c) <b>150,00 DM (76,69 €)</b></li> <li>c) für Schaustellung von Personen (Striptease, Peep-Shows u. ä.) und sonstige vergleichbare in Nachtlokalen oder ähnlichen Betrieben des Gaststättengewerbes übliche Darbietungen (§ 2 Abs. 1 d) <b>1.000,00 DM (511,29 €)</b></li> </ul> <p>Hat ein Gerät bzw. eine Spieleinrichtung mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.</p>	

### § 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. (1))

- a) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. (1) genannten Orten **15 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch: 75,00 € monatlich**
- b) ohne Gewinnmöglichkeit und
  - i) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlÜG: **80,00 € monatlich**
  - ii) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: **40,00 € monatlich**

für jeden angefangenen Kalendermonat.

<p>(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes <b>bzw.</b> einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 1 a und b) ein gleichartiges Gerät <b>bzw.</b> eine gleichartige Spieleinrichtung, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.</p> <p>(4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes <b>bzw.</b> einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 1 a und b) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers. Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.</p> <p>(5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.</p> <p>(6) Für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Ziffer c und d gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.</p>	<p>(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes <b>gemäß Absatz (1)</b> ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.</p> <p>(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes <b>gemäß Absatz (1) Nr. b</b> im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.</p> <p>(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten <b>gemäß Absatz (1)</b> während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Festsetzung und Fälligkeit</b></p> <p>Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Anzeigepflichten</b></p> <p>(1) Die Aufstellung und die <b>Abschaffung</b> (Entfernung) eines Gerätes <b>bzw.</b> einer Spieleinrichtung i. S. von § 2 Abs. 1 a und b ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzugeben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Anzeigepflichten</b></p> <p>(1) Die Aufstellung <b>und jede Veränderung, insbesondere</b> die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. (1) ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzugeben. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Namen und Anschrift des Aufstellers anzugeben.</p>

<p>(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts i. S. von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.</p> <p>(3) Für Vergnügungen i. S. von § 2 Abs. 1 c und d gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen</p>	<p>(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. (2) mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.</p> <p>(3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. (4) nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.</p>
<p>6</p>	<p><b>§ 10 Steuererklärung</b></p> <p>(1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz (2) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseninhalt geschätzt.</p> <p>(2) Für die Steuererklärung nach Absatz (1) ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.</p> <p>(3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gem. Absatz 1 spätestens 10 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. (1)) der Gemeinde vorzulegen.</p>

	<b>§ 11</b> <b>Steueraufsicht, Betretungsrecht</b> <p>(1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde Schutterwald berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungs- und Veranstaltungsorte zu betreten, zu überprüfen und die für die Steuererklärung erforderlichen Geschäftsgrundlagen einzusehen.</p> <p>(2) Die Steuerschuldner (§ 4) und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde Schutterwald Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.</p>
<b>§ 9</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b> <p>Ordnungswidrig i. S. von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt.</p>	<b>§ 12</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b> <p>(1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. (1) und (2) dieser Satzung nicht nachkommt,</li> <li>b) den Meldepflichten nach § 10 Abs. (1) und (2) dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche Angaben macht, oder</li> <li>c) trotz Aufforderung nach § 11 Abs. (2) keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.</li> </ul> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.05.2001 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 24.10.1990 außer Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2017 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 04. April 2001 in ihrer aktuellen Fassung.</p>
	<p><b>Hinweis:</b> Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>
<p>Schutterwald, den 04. April 2001  Oßwald, Bürgermeister</p>	<p>Schutterwald, den 7. Juli 2016  Martin Holschuh Bürgermeister</p>

**Anlage 3 zu TOP 9 der  
ö GR-Sitzung am 6.7.2016**

**Steuersätze der umliegenden Kommunen**

Kommune	Steuersätze						Bemerkung	
	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit			Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit				
	in %	mindestens	höchstens	in %	mindestens	Festbetrag		
Neuried	15 %	75 €	-			40 €		
Hohberg	10 %	60 €				30 €	60 € in Sp.hallen.	
Offenburg	20 %	60 €	340 €			50 €		
Willstätt	22 %	125 €	-			40 €		
Appenweier	20 %	100 €	-			30 €		
Friesenheim	10 %	30 €	-			-	von 2009	
Meißenheim	15 %	75 €	-			45 €		
Oberkirch	15 %	100 €	-	15 %	40 €	-		
<b>Mittelwerte:</b>	<b>16 %</b>	<b>78,13 €</b>	<b>340 €</b>	<b>15 %</b>	<b>40 €</b>	<b>39 €</b>		

<u>Schutterwald</u>	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit			Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit			
	in %	mindestens	höchstens			Festbetrag	
	bisher Festbetrag:		51 €			31 €	
<b>neu</b>	<b>15 %</b>	<b>75 €</b>				<b>40 €</b> <b>(80 € in Spielhallen)</b>	

# Gemeinde Schutterwald

# Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: Amt  
752.40 Rechnungsaamt

Bearbeiter  
Herr Sexauer

Datum: 20.06.2016 DS-Nr.: 125/2016

Gesehen:

## Sitzung des Gemeinderates am 06.07.2016

TOP 10

### Beschluss des Gebührenverzeichnisses zur Friedhofssatzung

#### frühere Beratungen

ö GR-Sitzung

#### Sitzungstermin

15.06.2016

#### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat nimmt die Gebührenkalkulation und die damit errechneten Gebührenobergrenzen zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt das Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung mit den vorgeschlagenen Gebührensätzen zum 01.08.2016.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

#### Sachverhalt/Begründung:

Aufgrund des geänderten Angebots an Grabsorten auf dem Friedhof und aufgrund der seit dem 1.7.2007 unverändert geltenden Gebührensätzen (Ausnahme: Die Gebühr für 2.1.1 wurde zum 1.1.2010 erhöht) wurden die Gebühren zur Friedhofssatzung neu kalkuliert.

Die in der Sitzung vom 15.6.2016 gewünschten Grabsorten wurden zusätzlich in die Kalkulation mit aufgenommen.

In der Anlage 1 erhält der Gemeinderat das Gebührenverzeichnis mit den wegfallenden Tatbeständen (durchgestrichener Text), den neuen Tatbeständen (fett gedruckter Text), den alten Gebühren (Spalte 1), den Gebührensatzobergrenzen aus 2007 (Spalte 2) und dem neuen Gebührenvorschlag.

In Anlage 2 ist die Gebührenkalkulation mit 18 Seiten beigelegt. Seite 17 der Anlage 2 enthält die Statistik der Jahre 2012 bis 2015 und, als Vergleichswert, das durchschnittliche Ergebnis der Statistik der Jahre 2002 bis 2005.

Hiermit wird auch gleich erklärt, warum die Kostendeckung (Übersicht Anlage 3) in den letzten Jahren auch ohne Gebührenerhöhung verbessert wurde. Die deutlich gestiegenen Fallzahlen verringern das wirtschaftliche Defizit.

Entsprechend ist auch die Begründung für die deutlich abgesunkenen Gebührenobergrenzen (siehe Anlage 1). Die höhere Auslastung macht sich bei relativ gleichbleibenden Fixkosten deutlich bemerkbar.

In Anlage 4 ist die Kalkulation der speziellen Friedhofs-Verwaltungsgebühren beigefügt.

Der Gemeinderat legt aufgrund der vorliegenden Kalkulation und Informationen die neuen Gebühren für den Friedhof fest. Obergrenze für die Festlegung des jeweiligen Gebührensatzes ist die jeweilige neu kalkulierte Gebührensatzobergrenze aus Anlage 1 Spalte 4.

Im Gebührenvorschlag wird bei den Bestattungen und bei den direkten Stundenleistungen (Nr. 2.7) 100 % Kostendeckung angestrebt. Für diese Leistungen kann auch kein Auswärtigenzuschlag erhoben werden, da damit die Gebührenobergrenze überschritten wäre.

Entsprechend den Wortmeldungen aus der Sitzung vom 15.6.2016 sind die Grabgebühren mit einer Erhöhung von rund 10 % vorgeschlagen.

Diese Erhöhung belässt das bisherige Verhältnis der Gebührensätze zueinander. Es werden weiterhin günstige Grabsorten angeboten (z.B. das Urnenreihengrab 2.4.1). Grabsorten mit einem Sonderaufwand durch die Rasenpflege werden jedoch auch weiterhin teurer, mit einer Kostendeckung für die Rasenpflege erhoben.

Bei der Kalkulation der Rasenpflege ist von den heutigen Kosten ausgegangen worden. Eine Preissteigerung wurde in die Rasenpflege (welche über 20 bis 40 Jahre geleistet werden muss) nicht einkalkuliert.

#### **Protokollergänzung:**

Gemeinderat Glatt fragt, weshalb es auf dem Friedhof keine Tafel mit den gültigen Friedhofsregelungen mehr gibt.

Der Bürgermeister wird dies prüfen.

# Gemeinde Schutterwald



## Anlage zur Friedhofssatzung - Gebührenverzeichnis -

	Bisher			Neu	Gebührenvorschlag	
	1	2	3		5	6
<b>Leistungsangebote/Produkte</b>	<b>Gebühren ab</b>	<b>Gebühren-satz-obergrenze 2007</b>	<i>Anteil an der Geb.ober-grenze</i>	<b>Gebühren-satz-obergrenze 2016</b>	<b>Gebühren ab</b>	<i>Erhöhung gegenüber den bisherigen Gebühren aus Spalte 1</i>
* = für Gräber im gärtner gepflegten Grabfeld muss ein Zusatzvertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner (GBF) für die Pflege der Gräber abgeschlossen werden. Entsprechend wird dort ein zusätzliches Entgelt vereinbart.	<b>01.07.2007</b> 2.1.1.ab 1.1.2010	2.1.1. 2010				
<b>1. Verwaltungsgebühren</b>						
1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	25,00 €			28,92 €	28,50 €	14,00%
1.2 <u>Zulassung zur gewerbsmäßigen Betätigung auf dem Friedhof</u>						
1.2.1 Einzelfall				26,77 €	26,50 €	
1.2.2 Befristete Zulassung (5 Jahre)				107,08 €	105,00 €	
1.2 <u>Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmal aufstellern</u>						
1.2.1 Einzelfall	25,00 €					
1.2.2 Befristete Zulassung (5 Jahre)	75,00 €					
1.3 <u>Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege</u>						
1.3.1 Einzelfall	25,00 €					
1.3.2 Befristete Zulassung (5 Jahre)	55,00 €					
<b>2. Benutzungsgebühren</b>						
2.1 <u>Bestattung</u>						
2.1.1 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	650,00 €	651,73 €	99,73%	661,63 €	660,00 €	1,54%
2.1.2 von Personen unter 10 Jahren	340,00 €	443,91 €	76,59%	498,86 €	380,00 €	11,76%
2.1.3 von Tot- und Fehlgeburten	130,00 €	443,91 €	29,29%	498,86 €	145,00 €	11,54%
2.1.4 ein Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertage von je	50%			50%	50%	
2.2 <u>Beisetzung von Aschen</u>						
2.2.1 Beisetzung von Aschen	130,00 €	135,67 €	95,82%	153,95 €	145,00 €	11,54%
2.2.2 Beisetzung von Aschen in anonymen Urnensammelgräbern	115,00 €	118,75 €	96,84%	135,48 €	130,00 €	13,04%
2.2.3 ein Zuschlag zu 2.2.1 und 2.2.2 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertage von je	50%	-		50%	50%	

# Gemeinde Schutterwald



## Anlage zur Friedhofssatzung - Gebührenverzeichnis -

Leistungsangebote/Produkte	Bisher			Neu	Gebührenvorschlag	
	1	2	3		5	6
	Gebühren ab	Gebühren-satz-obergrenze 2007	Anteil an der Geb.ober-grenze	Gebühren-satz-obergrenze 2016	Gebühren ab	Erhöhung gegenüber den bisherigen Gebühren aus Spalte 1
* = für Gräber im gärtner gepflegten Grabfeld muss ein Zusatzvertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner (GBF) für die Pflege der Gräber abgeschlossen werden. Entsprechend wird dort ein zusätzliches Entgelt vereinbart.	<b>01.07.2007</b> 2.1.1.ab 1.1.2010	2.1.1. 2010				
2.3 <u>Überlassung eines Reihengrabes</u>						
2.3.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (max. 20 Jahre)	500,00 €	3.384,18 €	14,77%	1.647,32 €	550,00 €	10,00%
<b>2.3.2 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (max. 20 Jahre) im gärtner gepflegten Grabfeld *</b>	--	--		1.647,32 €	550,00 €	
2.3.3 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (max. 20 Jahre) mit 2/3 Rasen und 1/3 Bepflanzungsmöglichkeit	1.400,00 €	4.312,14 €	32,47%	2.744,48 €	1.550,00 €	10,71%
2.3.3 für dto. mit Rasenbepflanzung ( <u>Rasenreihengrab</u> )	1.500,00 €	4.554,53 €	32,93%			-100,00%
2.3.4 Für Personen unter 10 Jahren (max. 20 Jahre)	250,00 €	1.513,42 €	16,52%	736,69 €	275,00 €	10,00%
2.4 <u>Überlassung eines Urnenreihengrabes</u>						
2.4.1 Überlassung eines Urnenreihengrabes (max. 20 Jahre)	300,00 €	1.807,70 €	16,60%	879,93 €	330,00 €	10,00%
2.4.2 Überlassung eines Urnenrasenreihengrabes (max. 20 Jahre)	450,00 €	1.935,02 €	23,26%	1.272,47 €	495,00 €	10,00%
<b>2.4.3 Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrab am Baum (max. 20 Jahre) im gärtner gepflegten Grabfeld *</b>				489,77 €	170,00 €	
2.4.4 Überlassung eines anonymen Urnensammelgrabes (max. 20 Jahre) Rasenbepflanzung	400,00 €	1.535,42 €	26,05%	819,12 €	440,00 €	10,00%
2.5 <u>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</u>						
2.5.1 <u>Einzelwahlgrab</u>						
Nutzungszeit 35 Jahre	1.000,00 €	5.922,32 €	16,89%	2.882,81 €	1.100,00 €	10,00%
<u>Einzelwahlgrab 1/3 Bepflanzung 2/3 Rasenfläche</u>						
Nutzungszeit 35 Jahre	2.000,00 €	6.924,23 €	28,88%	4.062,95 €	2.200,00 €	10,00%
<u>Doppelwahlgrab bei</u>						
a) einer Nutzungszeit von 30 Jahren	1.900,00 €	10.010,67 €	18,98%	4.872,90 €	2.090,00 €	10,00%
b) einer Nutzungszeit von 40 Jahren	2.100,00 €	13.347,56 €	15,73%	6.497,19 €	2.310,00 €	10,00%

# Gemeinde Schutterwald



## Anlage zur Friedhofssatzung - Gebührenverzeichnis -

	Bisher			Neu		Gebührenvorschlag	
	1	2	3	4	5	6	
Leistungsangebote/Produkte	Gebühren ab	Gebühren-satz-obergrenze 2007	Anteil an der Geb.ober-grenze	Gebühren-satz-obergrenze 2016	Gebühren ab	Erhöhung gegenüber den bisherigen Gebühren aus Spalte 1	
* = für Gräber im gärtner gepflegten Grabfeld muss ein Zusatzvertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner (GBF) für die Pflege der Gräber abgeschlossen werden. Entsprechend wird dort ein zusätzliches Entgelt vereinbart.	<b>01.07.2007</b> 2.1.1.ab 1.1.2010	2.1.1. 2010					
2.5.4 <u>Doppelwahlgrab 1/3 Bepflanzung 2/3 Rasenfläche bei</u> a) einer Nutzungszeit von 30 Jahren b) einer Nutzungszeit von 40 Jahren	4.100,00 € 4.400,00 €	12.205,11 € 15.652,70 €	33,59% 28,11%	7.460,80 € 9.209,30 €	4.530,00 € 4.850,00 €	10,49% 10,23%	
2.5.5 <u>Mehrfachwahlgrab (ausser Doppel) je Einzelgrabfläche bei</u> a) einer Nutzungszeit von 30 Jahren b) einer Nutzungszeit von 40 Jahren	950,00 € 1.050,00 €	5.076,28 € 6.768,37 €	18,71% 15,51%	2.470,98 € 3.294,64 €	1.045,00 € 1.155,00 €	10,00% 10,00%	
2.5.6 <u>Mehrfachwahlgrab (ausser Doppel) je Einzelgrabfläche 1/3 Bepflanzung, 2/3 Rasenfläche bei</u> a) einer Nutzungszeit von 30 Jahren b) einer Nutzungszeit von 40 Jahren	1.950,00 € 2.100,00 €	6.053,54 € 7.794,92 €	32,21% 26,94%	3.623,46 € 4.502,43 €	2.150,00 € 2.320,00 €	10,26% 10,48%	
2.5.7 <u>Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen) bei</u> a) einer Nutzungszeit von 30 Jahren <b>b) einer Nutzungszeit von 30 Jahren im gärtner gepflegten Grabfeld *</b> c) einer Nutzungszeit von 40 Jahren	500,00 € 700,00 €	3.846,62 € 5.128,83 €	13,00% 13,65%	1.872,42 € 1.872,42 € 2.496,56 €	550,00 € 550,00 € 770,00 €	10,00% 10,00% 10,00%	
2.5.8 <u>Urnenrasenwahlgrab (bis 2 Urnen) bei</u> a) einer Nutzungszeit von 30 Jahren b) einer Nutzungszeit von 40 Jahren	650,00 € 900,00 €	4.003,46 € 5.315,19 €	16,24% 16,93%	2.420,75 € 3.200,69 €	715,00 € 990,00 €	10,00% 10,00%	
2.5.9 Zusätzliche Urne in vorhandenes Grab je Jahr	5,00 €	37,84 €	13,21%	18,42 €	5,50 €	10,00%	
2.5.10 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts je Jahr a) Einzelgrab b) Doppelgrab c) Mehrfachgrab (ausser Doppelgräber) je Einzelgrab d) Urnengrab	30,00 € 60,00 € 30,00 € 15,00 €	169,21 € 333,69 € 169,21 € 128,22 €	17,73% 17,98% 17,73% 11,70%	82,37 € 162,43 € 82,37 € 62,41 €	33,00 € 66,00 € 33,00 € 16,50 €	10,00% 10,00% 10,00% 10,00%	

# Gemeinde Schutterwald



## Anlage zur Friedhofssatzung - Gebührenverzeichnis -

	Bisher			Neu		Gebührenvorschlag	
	1	2	3	4	5	6	
Leistungsangebote/Produkte	Gebühren ab	Gebühren-satz-obergrenze 2007	Anteil an der Geb.ober-grenze	Gebühren-satz-obergrenze 2016	Gebühren ab	Erhöhung gegenüber den bisherigen Gebühren aus Spalte 1	
* = für Gräber im gärtner gepflegten Grabfeld muss ein Zusatzvertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner (GBF) für die Pflege der Gräber abgeschlossen werden. Entsprechend wird dort ein zusätzliches Entgelt vereinbart.	<b>01.07.2007</b> 2.1.1.ab 1.1.2010	2.1.1. 2010					
2.5.11 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts an Gräber mit Rasenbepflanzung je Jahr a) Einzelgrab b) Doppelgrab c) Mehrfachgrab (ausser Doppelgräber) je Einzelgrab d) Urnengrab	50,00 € 100,00 € 50,00 € 20,00 €	174,14 € 344,76 € 174,14 € 131,17 €	28,71% 29,01% 28,71% 15,25%	87,90 € 174,85 € 87,90 € 77,99 €	55,00 € 110,00 € 55,00 € 22,00 €	10,00% 10,00% 10,00% 10,00%	
2.6.1 Benutzung der <u>Friedhofshalle</u> (Aussegnungshalle) 2.6.2 Benutzung einer Leichenzelle pro Kalendertag 2.6.2 Benutzung einer Leichenzelle (Höchstdauer 8 Tage)	250,00 € <del>20,00 €</del>	1.266,41 € <del>103,91 €</del>	19,74% 19,25%	884,72 € 183,90 €	275,00 € 88,00 €	10,00% 10,00%	
2.7 Sonstige Leistungen 2.7.1 Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangenen Stunde 2.7.2 Zuschlag zu 2.7.1 in besonders erschwerten Fällen (z.B. Umbettung von Leichen), je angefangene Stunde 2.7.3 Zuschlag für Wartezeiten von Gemeindebeauftragten bei Zuführung von Bestattungsinstitute je Stunde 2.7.4 Stellung von Leichenträgern, je Mann	47,00 € 20,00 € 34,00 € 68,00 €	47,56 € 20,17 € 34,14 € 68,28 €		57,54 € 25,67 € 40,48 € 80,96 €	57,00 € 25,00 € 40,00 € 80,00 €	21,28% 25,00% 17,65% 17,65%	
2.8 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schutterwald zu Nr. 2.3 bis 2.6.2 (wird erhoben für die zu bestattende Person)	50%			50%	50%		

# Gebührenkalkulation der Friedhofsgebühren

06.07.2016

Gemeinde Schutterwald  
Rechnungsamt

Inhalt:	Seite 1	Deckblatt
	Seite 2-5	Einführung + Erläuterungen
	Seite 6-15	Kalkulation Seite 6: <u>A. Aufteilung der Gesamtkosten</u> Seite 7: <u>B. Ermittlung des durchschn. Verwaltungsaufwands je Bestattung</u> Seite 7: <u>C. Ermittlung des Aufwands bei den einzelnen Bestattungen</u> Seite 9: <u>D. Ermittlung der Gebührenobergrenze für Bestattungsgebühren</u> Seite 10: <u>E. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren</u> Seite 11: <u>F. Kalkulation der Mehraufwendungen für Rasengräber</u> Seite 15: <u>G. Kalkulation sonstiger Gebührensätze</u>
	Seite 16-18	begründende Unterlagen Seite 16: <u>Haushaltsrechnung UA Friedhof</u> Seite 17: <u>Statistik über die Bestattungen und Grabkäufe</u> Seite 18: <u>Aufteilung der Kosten der Leichenhalle</u>

## **Friedhof Schutterwald: Gebührenkalkulation**

### **Einführung:**

Mit der Gebührenkalkulation wird die kostendeckende Gebührensatzobergrenze ermittelt. Hierzu sind die gebührenfähigen Kosten der Einrichtung durch die maßstabsbezogene Bemessungseinheiten zu dividieren.

Die gebührenfähigen Kosten des Bestattungswesens sind auf die Leistungsbereiche Bestattung und Grabnutzung aufzuteilen. Die Kosten von Anlagen, die nicht unmittelbar zugeordnet werden können, weil sie mehreren Leistungsbereichen dienen (z.B. Aufenthalts-, Geräteräume usw.) sind unter Verwendung sachgerechter Schlüssel auf die einzelnen Leistungsbereiche zu verteilen.

### Bestattungsgebühren:

Für die angebotenen Einzelleistungen (z.B. Nutzung der Leichenzelle, Benutzung der Leichenhalle, Herstellen des Grabs, Stellen von Sargträgern usw.) können, wenn sie überwiegend zusammen in Anspruch genommen werden, auch Einheitsgebührensätze festgesetzt werden.

In der vorliegenden Kalkulation wurden die Öffnung und Schließung des Grabs, die Begleitung der Beerdigung in organisatorischer Hinsicht und die mit der Bestattung verbundenen Verwaltungsgebühren zu einem Gebührensatz „Bestattung“ zusammengefasst.

Die Gebührensätze wurden anhand der direkten Kosten (Stundensatz Bauhof bzw. Kosten für Grabarbeiten der beauftragten Firma) und ansonsten im Divisionsverfahren (Kosten durch Bemessungs-/Leistungseinheiten) berechnet. Auf einen Auswärtigenzuschlag im Rahmen der Bestattungsgebühren wurde verzichtet, da durch diesen die Gebührensatzobergrenze (100% Kostendeckung) überschritten wird.

### Grabnutzungsgebühren:

Die Grabnutzungsgebühren werden für die langjährige Überlassung von Gräbern erhoben. Deshalb wäre streng genommen bei der Kalkulation auf die Kosten und Bemessungseinheiten der gesamten Nutzungsdauer abzustellen. Hierzu wären die voraussichtlichen Kosten unter Berücksichtigung künftiger Entwicklungen und Preisentwicklungen zu schätzen und auf einen Barwert abzuzinsen. Da eine solche Kalkulation sehr aufwändig ist und Prognosen über derart lange Zeiträume mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind, wurde aus Verwaltungspraktikabilität die jährlichen Kosten des Leistungsbereichs Grabnutzung durch die jährlichen Bemessungseinheiten (Grabnutzungsrechte) geteilt. Diese übliche Kalkulationsmethode ist von der Rechtssprechung bisher nicht beanstandet worden. Es steht darüber hinaus im Ermessen der Gemeinde, ob sie die Gebührensätze nach dem Maß der durch die Benutzung verursachten Kosten (Prinzip der Kostenproportionalität) und/oder nach Art und Umfang der Benutzung (Prinzip der Leistungsproportionalität) bemessen will. In der hier vorliegenden Kalkulation wurden die Prinzipien der Kosten- und Leistungsproportionalität miteinander verbunden, mittels einer Äquivalenzziffer wurde der Flächenverbrauch, wie auch die Menge der Belegungen berücksichtigt.

Vor der Verteilung des Aufwandes auf die Gräber mittels der Äquivalenzziffern wurde der Anteil für die Zusatzleistung Pflege des Rasens bei den angebotenen Rasengräbern berechnet, vom Aufwand abgezogen und nach der Verteilung mittels der Äquivalenzziffern auf die einzelnen Grabarten, den Rasengräbern zugeschlagen. In den Äquivalenzziffern ist also die Rasenpflege nicht berücksichtigt.

Bei den Grabnutzungsgebühren wurde der Auswärtigenzuschlag wie bisher belassen. Selbst mit diesem Zuschlag in Höhe von 50 Prozent wird die Gebührenobergrenze nicht erreicht. Der Zuschlag ist also aus jetziger Sicht zulässig.

### **Zu den einzelnen Punkten der anschließenden Kalkulation:**

#### **A. Aufteilung der Gesamtkosten (2015) des Bestattungswesens**

Die Gebührenkalkulation wurde auf Grundlage des Rechnungsergebnisses im Unterabschnitt 7510 (Friedhof) der Jahresrechnung 2015 erstellt.

Soweit möglich, wurden die Ansätze nach den tatsächlichen Vorkommnissen verteilt (z.B. Reinigung nach Beerdigungen und sonstige regelmäßige Reinigungsarbeiten usw.). Soweit dies nicht möglich war wurde ein möglichst sachgerechter Verteiler verwendet (so z.B. bei der Aufteilung der Verwaltungskosten).

Die Unterhaltung der sich auf dem Friedhof befindenden 16 Kriegsgräber sind hinsichtlich der Einnahmen wie auch der Ausgaben leistungsfremd und dürfen nicht in die Kalkulation einfließen.

Bei den kalkulatorischen Kosten ist der kalkulatorische Zins mit der Durchschnittswertmethode und einem durchschnittlichen Mischzinssatz von 3,9 Prozent berechnet worden.

#### **B+C. Ermittlung des Aufwands bei den einzelnen Bestattungen**

Bei den Erdbestattungen wird die Graböffnung im Regelfall immer durch eine beauftragte Firma durchgeführt. Bei Kindergräber und Urnengräbern werden die Bauhofmitarbeiter tätig. Die Begleitung bei Beerdigungen umfasst die organisatorischen Dinge rund um die Beerdigung.

Aufgrund des ermittelten Aufwandes je Bestattungsart werden die Bestattungsarten zueinander ins Verhältnis gesetzt und die jeweilige Äquivalenziffer ermittelt. Die extra berechneten Sargträger werden in der Regel nicht mehr benötigt. Die Beerdigungsinstitute verfügen hier zwischenzeitlich über eigenes Personal, die Leistung wird aber von der Gemeinde weiterhin angeboten.

#### **D. Ermittlung der Gebührenobergrenze für die Bestattungen**

Mittels der in Abschnitt C. errechneten Äquivalenzziffern werden hier die Gebührenobergrenzen für die Bestattungen in Abschnitt D errechnet. Hierzu werden die Durchschnittlichen Fallzahlen aus 2012 bis 2015 herangezogen. Die

Abweichungen gegenüber den in Abschnitt C aufgeführten Beträgen beruhen darauf, dass aufgrund der derzeit sehr guten Zusammenarbeit mit den Bestattungsunternehmen der Zeitaufwand unseres Bauhofes geringer ausfällt, als es im Rahmen der Kalkulation theoretisch berechnet wird.

## E. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

Bei der Berechnung der Grabnutzungsgebühren wurde die benötigte Grundfläche, die Anzahl der erworbenen Belegungsrechte und die Nutzungsdauer des jeweiligen Grabs berücksichtigt und die Gräber zueinander ins Verhältnis gesetzt.

Bei der Aufteilung der Kosten wurden die durchschnittlich in den Jahren 2012-2015 getätigten Grabkäufe berücksichtigt. Dies erschien korrekter als lediglich die Statistik aus 2015, da die Grabkäufe von Jahr zu Jahr doch einige Schwankungen aufweisen und die Kosten, was insbesondere allgemeine Pflege der Anlagen und kalkulatorische Kosten betrifft, doch eher konstant auftreten.

Die Liste der Grabarten enthält folgende Besonderheiten:

- Das Doppelwahlgrab wird als extra Posten aufgeführt, da eine Grabschablone verwendet wird, welche eine etwas größere Fläche als zwei Einzelgräber aufweist. Bei den sonstigen Mehrfachgräbern werden dem entgegen wieder die Schablone für Einzelgräber verwendet.
- Entsprechend dem in der Einführung genannten Prinzip der Leistungsproportionalität (Art und Umfang der Nutzung) wurde auch die Kostenart „zusätzliche Urne in vorhandenes Grab“ berechnet. Diese Grabart betrifft die Fälle, in denen eine Urne in ein Erdgrab oder in ein Urnengrab welches schon genutzt ist beigelegt wird.
- Grundsätzlich ist es möglich, in einem Urnenwahlgrab bis zu 5 Urnen zu bestatten. Da mit jeder weiteren Urne eine umfangreichere Nutzung des Grabs einhergeht, war eine entsprechende Gebührenbemessung notwendig. Mit dem Kauf eines Urnenreihengrabs erwirbt man die Berechtigung eine Urne unterzubringen, für die Urnenwahlgräber wurde eine Belegung mit 2 Urnen in die Kalkulation eingerechnet. Für eventuelle weitere Urnen ist dann der Gebührensatz „zusätzliche Urne in vorhandenes Grab“ zu entrichten.
- Für alle vorhandenen Grabarten wurde die Möglichkeit einer Rasenbepflanzung berücksichtigt (bei den Erdbestattungsgräbern 2/3 Rasen, bei den Urnengräbern komplett Rasen abzüglich einer Platte) und die Mehraufwendungen kalkuliert.

Die Liste der Grabarten wurde wie folgt verändert:

- Die Erdbestattungs-Rasengräber mit einer vollständigen Rasenbepflanzung wurden gestrichen. Die Nachfrage war zu gering. Die Urnenrasengräber wurden jedoch beibehalten.
- Neu sind die gärtner gepflegten Gräber. Die Gemeinde bietet in einem begrenzten Teil des Friedhofs Gräber an, welche nur beim gleichzeitigen Abschluss eines Vertrages mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner über die Pflege während der gesamten Laufzeit erworben werden können.
- Neu ist auch die Grabsorte Urnengemeinschaftsgrab am Baum. Diese Grabsorte kommt mit einer kleineren Grabfläche aus, kann jedoch nur mit einer Urne belegt werden. Diese Grabsorte wird nur im Bereich der gärtner gepflegten Gräber angeboten.

## F. Kalkulation der Mehrkosten für Rasengräber

Bei der Kalkulation der Mehrkosten für die Rasengräber (der durch den Rasen abgedeckte Teil des Grabes wird durch Bauhofmitarbeiter hergestellt und gepflegt) war zu unterscheiden zwischen dem Aufwand für das Herrichten der Gräber und der regelmäßigen Pflege.

Bei Erdbestattungen ist der Aufwand für das Herrichten deutlich höher als bei Urnengräber. Abgesehen von der größeren Fläche ist bei Erdbestattungen neben dem erstmaligen verdichten, auffüllen, ansäen und gießen bis zum Anwachsen des Rasens noch weitere 2 mal der Rasen mit dem selben Aufwand wieder herzustellen. Aufgrund des nach und nach stattfindenden Setzvorgangs des aufgefüllten Erdreichs und dem Zusammenbrechen des eingebrachten Hohlkörpers (Sarg) senkt sich der Rasen im Bereich des Grabes ab. Die abgesenkten Flächen ist erneut zu verdichten, aufzufüllen usw.

Für Urnengräber ist eine deutlich geringere Tiefe vorgeschrieben (Oberkante Urne mind. 0,5 m, bei Erdbestattungen Erwachsener dagegen mind. 1,5 m bis zur Oberkante des Sarges) weswegen der Setzvorgang mit deutlich geringeren Auswirkungen stattfindet. Des Weiteren wird bei den Urnengräber kein mit dem Sarg vergleichbarer Hohlkörper eingebracht welcher später zerfällt. Es wird momentan davon ausgegangen, dass ein erneutes Herrichten der Urnenrasengräber nicht notwendig ist.

Bezüglich der regelmäßigen Pflege wurde auch wieder die Größe der zu pflegenden Fläche und die Nutzungsdauer der Grabarten zueinander ins Verhältnis gesetzt. Die durchschnittlichen Grabkäufe aus den Jahren 2012-2015 dienten auch hier als Grundlage für die Berechnung des anteiligen Aufwandes der Rasengräberherstellung und -pflege an den Kosten der Friedhofsanlagen.

## G. Kalkulation sonstiger Gebührensätze

### Aussegnungshalle

Der überwiegende Teil der Kosten für die Friedhofshalle wird durch Abschreibung für Aufwand (AfA) und den kalkulatorischen Zins, also durch Fixkosten, verursacht. Aus diesem Grund wurde auch wieder die durchschnittliche Nutzung aus den Jahren 2012-2015 für die Berechnung der Gebührenobergrenze verwendet. Es bleibt festzustellen, dass auf Grund der geringen Auslastung der Halle und den hohen Fixkosten sich eine sehr hohe Gebührenobergrenze errechnet.

### Leichenzelle

Nach der bisherigen Gebührentabelle wurde die Leichenzelle in Nutzungseinheiten pro Tag berechnet. Diese Abrechnung erwies sich in der Praxis bezüglich der Erhebung der Tagezahl nicht immer als einfach. In der neuen Gebührentabelle wird die Nutzung je Fall mit bis zu 8 Tagen aufgeführt.

Diese Pauschalierung deckt die Regelfälle ab. Die Grenze von 8 Tagen kann bei auffällig lange verwahrten Fällen zum Tragen kommen. Da die durchschnittliche Nutzungszeit der Leichenzelle bei knapp unter 4 Tagen liegt, ist die Praxisrelevanz der 8 Tage Grenze jedoch äußerst gering.

Bei der Gebührenbemessung der neuen Pauschale wurde der Durchschnittswert von rund 4 Tagen zugrunde gelegt.

## A. Aufteilung der Gesamtkosten (2015) des Bestattungswesens

1 Bezeichnung	2 Ansatz gesamt	3 Bestat- tungen	4 Leichen- halle	5 Leichen- zelle	6 Friedhofs- anlagen	7 leistungs- fremde Kosten	8 Kontroll- summen	9 Differenz:
Ausgaben	€	€	€	€	€	€		
Beschäftigungsentgelte	<b>3.422,38</b>	1.461,00	1.555,07	406,31			3.422,38	0,00
Gebäudeunterhaltung	<b>807,21</b>		807,21				807,21	0,00
Friedhofsunterhaltung	<b>31.025,62</b>	14.577,50			16.448,12		31.025,62	0,00
Verrechnungen Fuhrpark	<b>485,21</b>				485,21		485,21	0,00
Geräte, Gebrauchsgegenstände	<b>962,47</b>		0,00		962,47		962,47	0,00
Bewirtschaftungskosten	<b>13.324,78</b>		8.915,59		4.409,19		13.324,78	0,00
Sonstige sächl. Zweckausgaben	<b>1.646,73</b>				1.646,73		1.646,73	0,00
Versicherungen u.a.	<b>2.701,81</b>		1.143,23		472,91	1.085,67	2.701,81	0,00
Geschäftsausgaben	<b>437,54</b>		437,54				437,54	0,00
Verrechnungen Bauhof	<b>62.386,42</b>	2.489,38	119,49		59.432,91	344,64	62.386,42	0,00
Verwaltungskosten ohne gebührenpflichtige Amtshandlungen	<b>35.792,10</b>	5.677,96	3.977,22		25.698,60	438,32	35.792,10	0,00
Abschreibungen	<b>58.338,81</b>		41.293,60		17.045,21		58.338,81	0,00
Verzinsung des Anlagekapitals	<b>25.527,00</b>		19.273,00		6.254,00		25.527,00	0,00
<u>Zwischensumme</u>			<u>77.521,95</u>					
Umbuchung wegen Raum für Aussengeräte + Leichenzelle			-24.659,73	10.628,26	14.031,47		0,00	
abzgl. Einnahmen	<b>-99.612,99</b>						0,00	-99.612,99
Erstattungen vom Bund	<b>-344,64</b>					<b>-344,64</b>	-344,64	0,00
Auflösung von Zuweisungen							0,00	0,00
Summe	<b>136.900,45</b>	24.205,84	52.862,22	11.034,57	146.886,82	1.523,99	236.513,44	<u>-99.612,99</u>

bei Abzug der gebü.pflichtigen Amtshandlungen  
bei den Verwaltungskosten!

136.900,45

für Verteilung der Verwaltungskosten anhand der sonstigen Kosten:			
Be- stattungen	Leichenhalle	Friedhofs- anlagen	leistungs- fremde Kosten
€	€	€	€
Summe:			
18.527,88	12.978,13	83.857,54	1.430,31
15,8637%	11,1120%	71,7996%	1,2246%
zu verteilende Kosten:			
Verteilung:			
5.677,96	3.977,22	25.698,60	438,32
35.792,10			

## **B. Ermittlung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands je Bestattung**

Verwaltungsaufwand Bereich Bestattungen lt. Abschn. A	5.677,96	€
Bestattungsfälle	64,75	

$$5.677,96 \text{ €} : 64,75 \text{ Fälle} = 87,69 \text{ €}$$

## **C. Ermittlung des Aufwands bei den einzelnen Bestattungen**

### **Bestattung, Begleitung bei Beerdigungen:**

Laut den Bauhofmitarbeitern ist der Zeitaufwand für die **Begleitung** bei **Erdbestattungen** durch die Firma Heidenreich 1 Std., bei anderen Beerdigungsinstututen 1,5 Std.. Das Verhältnis der Beerdigungen durch Firma Heidenreich zu anderen liegt etwa bei 5:10. Der Stundensatz beträgt derzeit 40,48 €  
Das ergibt folgende Berechnung:

$$(5 \text{ Beisetz.} \times 1 \text{ Std.} + 10 \text{ Beisetz.} \times 1,5 \text{ Std.}) / 15 \text{ Beisetz.} \times 40,48 \text{ €} = 53,97 \text{ €}$$

Bei der **Erdbestattung von Personen unter 10 Jahren** beträgt der Zeitaufwand für die Öffnung des Grabs etwa 4 Stunden für 2 Personen, für die Schließung etwa 1 Stunde für 2 Personen. Für die Begleitung bei der Beisetzung gilt die obige Berechnung.

Das ergibt folgende Berechnungen:

Öffnen und Schließen	10,0 Std.	x	40,48 €	=	404,80 €
Begleiten	s.o.			=	53,97 €

Bei der **Beisetzung von Aschen** beträgt der Zeitaufwand für die Öffnung des Grabs etwa 1 Stunde, für die Schließung etwa 0,5 Stunden. Für die Begleitung bei der Beisetzung wird etwa eine halbe Stunde benötigt.

Das ergibt folgende Berechnungen:

Öffnen und Schließen	1,5 Std.	x	40,48 €	=	60,72 €
Begleiten	0,5 Std.	x	40,48 €	=	20,24 €

<b>Erdbestattungen von Personen ab 10 Jahren</b>		€	Äquivalenz-ziffer**
Graböffnung und -schließung, Firma Zimmer***		583,10	
Begleitung bei Beerdigung (1 Person)*		53,97	
Verwaltungskosten (Abschn. B)		87,69	
<b>Summe</b>		724,76	1,00000000

<b>Erdbestattung von Personen unter 10 Jahren</b>		€	Äquivalenz-ziffer**
Graböffnung und -schließung, Fahrzeug-/Gerätekosten*		404,80	
Begleitung bei Beerdigung (1 Person)*		53,97	
Verwaltungskosten (Abschn. B)		87,69	
<b>Summe</b>		546,46	0,75398753

<b>Beisetzung von Aschen in Grabfeldern</b>		€	Äquivalenz-ziffer**
Graböffnung und -schließung, Fahrzeug-/Gerätekosten*		60,72	
Graböffnung und -schließung, Personalkosten*		20,24	
Begleitung bei Beisetzung (1 Person)*		87,69	
Verwaltungskosten (Abschn. B)		168,65	0,23269772
<b>Summe</b>			

Beisetzung von Aschen in anonymen Urnensammelgräbern	€	Äquivalenz-ziffer**
Graböffnung und -schließung, Fahrzeug-/Gerätekosten*		
Graböffnung und -schließung, Personalkosten*	60,72	
Verwaltungskosten (Abschn. B)	87,69	
Summe	148,41	0,20477123

## Stellung von Sargträgern

Der Aufwand für die Bereitstellung von Bauhofmitarbeitern als Sargträger beträgt in der Regel 2 Stunden  
 Der Stundensatz für einen Bauhofmitarbeiter beträgt derzeit 40,48 €  
 Sargträger                            2,0 Std.                    x                            40,48 €                            =                            80,96 €  
je Sargträger

## Tieferlegung

Der Zuschlag bei Gebeinen beträgt derzeit laut Tarifvertrag (Pos. 205): 13,28 €  
 Der Zuschlag bei Leichen beträgt derzeit laut Tarifvertrag (Pos. 210): 33,26 €  
 Der Arbeitgeberaufwand beträgt derzeit 28,475%  
 Der Stundensatz für einen Bauhofmitarbeiter beträgt derzeit 40,48 €

Tieferlegung von Gebeinen je Stunde je Arbeiter  
 13,28 €                    x                    128,48%                    +                    40,48 €                            =                            57,54 €

Tieferlegung von Leichen oder bei besonders erschwerten Fällen je Stunde je Arbeiter  
 33,26 €                    x                    128,48%                    +                    40,48 €                            =                            83,21 €

\* jeweils nach Zeitaufwand und Verrechnungssätzen Bauhof/Fuhrpark

\*\* drückt das Verhältnis der Bestattungskosten zwischen den einzelnen Bestattungsarten aus;  
 dieses Verhältnis wird auch bei der Aufteilung etwaiger weiterer Bestattungskosten berücksichtigt.

\*\*\* Kosten entsprechend der mit dem mit der Firma vereinbarten Pauschalpreis.

## D. Ermittlung der Gebührenobergrenzen für die Bestattungsgebühren

### Kosten

Kosten f. Stellung von Sargträgern: 80,96 € (Abschn. C)  
 (entspricht Gebührenobergrenze für diese Teilleistung)

Fälle pro Jahr: 0,1  
 Kosten pro Jahr : 0,1 x 80,96 € = 8,10 €

Mehrkosten für Tieferlegungen von Gebeinen je Stunde je Arbeiter 57,54 € (Abschn. C)  
 (entspricht Obergrenze des Gebührenzuschlags für diese Teilleistung)

Fälle pro Jahr: 0,1  
 Kosten pro Jahr : 0,1 x 57,54 € = 5,75 €

Mehrkosten für Tieferlegungen bei besonders erschweren Fällen 83,21 € (Abschn. C)  
 (entspricht Obergrenze des Gebührenzuschlags für diese Teilleistung)

Fälle pro Jahr: 0,1  
 Kosten pro Jahr : 0,1 x 83,21 € = 8,32 €

Gesamtkosten Bereich Bestattungen	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">24.205,84</span> €	(Abschn. A)
abzgl. Kosten Sargträger	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">-8,10</span> €	
abzgl. Kosten Tieferlegung von Gebeinen	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">-5,75</span> €	
abzgl. Kosten Tieferlegung bei bes.erschweren Fällen	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">-8,32</span> €	
über Bestattungsgebühren zu decken	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">24.183,67</span> €	

### Bemessungseinheiten

a Bestattungsart	b Äquivalenz- ziffer *	c Durchschn. Fallzahlen 2012-15	d Bemessungs- einheiten (bxc)
Personen ab 10 Jahren	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">1,00000000</span>	<span style="background-color: #FFFFCC; padding: 2px;">28</span>	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">28,00000000</span>
Personen unter 10 Jahren	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">0,75398753</span>	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">0</span>	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">0,00000000</span>
Aschen in Grabfeldern	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">0,23269772</span>	<span style="background-color: #FFFFCC; padding: 2px;">36,75</span>	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">8,55164121</span>
Aschen in anonymen Urnensammelgräbern	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">0,20477123</span>	<span style="background-color: #FFFFCC; padding: 2px;">0</span>	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">0,00000000</span>
			<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">36,55164121</span>

\* s. Abschn. C

### Kosten je Bemessungseinheit

24.183,67 € : 36,55164121 = 661,6301813 €

### Gebührensatzobergrenzen für die einzelnen Bestattungsarten

Personen ab 10 Jahren	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">661,630181</span> €	x	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">1,00000000</span>	=	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">661,63</span> €
Personen unter 10 Jahren	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">661,630181</span> €	x	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">0,75398753</span>	=	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">498,86</span> €
Aschen in Grabfeldern	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">661,630181</span> €	x	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">0,23269772</span>	=	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">153,95</span> €
Aschen in anonymen Urnensammelgräbern	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">661,630181</span> €	x	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">0,20477123</span>	=	<span style="background-color: #ADD8E6; padding: 2px;">135,48</span> €

Die Gebührensätze dürfen nicht aufgerundet werden

Die Abweichungen gegenüber den in Abschn. C aufgeführten Beträgen beruhen darauf, dass neben den Bauhof- und Fuhrparkkosten sowie dem Verwaltungsaufwand noch in geringfügigem Umfang sonstige Kosten anfallen (s. Abschn. A).

## E. Kalkulation der Grabnutzungsgebühren

### 1. Ermittlung der Äquivalenzziffern für die einzelnen Grabarten

Kosten- und Leistungsaspekte (Äquivalenzziffern für Bruttoflächen und Grabstellen) wurden gleichmäßig gewichtet.

a Grabart	b Bruttofläche (m <sup>2</sup> )	c Äquivalenz- ziffer 1	d Grabstellen	e Äquivalenz- ziffer 2	f Gesamt- Äquivalenz- ziffer ((c+e):2)
Kinderreihengrab	0,72	1,00000000	1	1	1,00000000
Erwachsenenreihengrab	2,50	3,47222222	1	1	2,23611111
Urnengemeinschaftsgrab am Baum	0,25	0,34722222	1	1	0,67361111
Urnenreihengrab	1,00	1,38888889	1	1	1,19444444
Einzelwahlgrab	2,50	3,47222222	1	1	2,23611111
Doppelwahlgrab	5,63	7,81944444	1	1	4,40972222
Urnenwahlgrab	1,00	1,38888889	2	2	1,69444444
zusätzliche Urne in vorh.Grab	0,00	0,00000000	1	1	0,50000000
Urne in anonymem					
Urnensammelgrab	0,64	0,88888889	1	1	0,94444444

### 2. Ermittlung der Bemessungseinheiten

a Grabart	b Jahre	c Gesamt- Äquivalenz- ziffer	d Nutzungs- dauer (Jahre)	e Nutzungs- rechte	f Bemessungs- einheiten (bxcd)
Kinderreihengrab	20	1,00000000	20	0	0,000000
Erwachsenenreihengrab	20	2,23611111	20	8	357,777778
Urnengemeinschaftsgrab am Baum	20	0,67361111	20	4	53,888889
Urnenreihengrab	20	1,19444444	20	9,75	232,916667
Einzelwahlgrab	35	2,23611111	35	2	156,527778
Verlängerung von Nut- zungsrechten	1	2,23611111	1	0	0,000000
Doppelwahlgrab	30	4,40972222	30	5,25	694,531250
Doppelwahlgrab	40	4,40972222	40	3,5	617,361111
Verlängerung von Nut- zungsrechten	1	4,40972222	1	16,25	71,657986
Mehrfachwahlgrab je Einzelgrabfläche (kein Doppelwahlgrab)	30	2,23611111	30	0,75	50,312500
Mehrfachwahlgrab je Einzelgrabfläche (kein Doppelwahlgrab)	40	2,23611111	40	0	0,000000
Verlängerung von Nut- zungsrechten je Jahr und Grabfläche	1	2,23611111	1	3,25	7,267361
Urnenwahlgrab	30	1,69444444	30	9,25	470,208333
Urnenwahlgrab	40	1,69444444	40	6,75	457,500000
Verlängerung von Nut- zungsrechten	1	1,69444444	1	4,75	8,048611
zusätzliche Urne in vorh.Grab	1	0,50000000	1	99,5	49,750000
Urne in anonymem					
Urnensammelgrab	20	0,94444444	20	0,25	4,722222
					3.232,470486

### 3. Ermittlung des Gebührensatzes je Bemessungseinheit

Kosten (s. Abschn. A, Friedhofsanlagen)	146.886,82	€
abzüglich durch Rasenzuschlag zu deckenden Kosten (siehe Abschn. F)	-27.820,44	
ungedeckte Kosten	119.066,38	
Gebührensatz je BE	119.066,38	€ : 3.232,470486 = 36,83448403 €

### 4. Ermittlung der einzelnen Gebührensätze

a		b	c	d	e	f
Grabart	Jahre	Gebührensatz je BE €	Gesamt- Äquivalenz- ziffer	Nutzungs- dauer (Jahre)	Grabnut- zungsgebühr in € (bxcd)	Verlänge- rungsgebühr pro Jahr in € (bxc)
Kinderreihegrab	20	36,83448403	1,00000000	20	736,69	
Erwachsenenreihegrab	20	36,83448403	2,23611111	20	1.647,32	
Urnengemeinschaftsgrab am Baum	20	36,83448403	0,67361111	20	496,24	
Urnenreihegrab	20	36,83448403	1,19444444	20	879,93	
Einzelwahlgrab	35	36,83448403	2,23611111	35	2.882,81	
Verlängerung von Nut- zungsrechten	1	36,83448403	2,23611111			82,37
Doppelwahlgrab	30	36,83448403	4,40972222	30	4.872,90	
Doppelwahlgrab	40	36,83448403	4,40972222	40	6.497,19	
Verlängerung von Nut- zungsrechten	1	36,83448403	4,40972222			162,43
Mehrfachwahlgrab je Einzelgrabfläche (kein Doppelwahlgrab)	30	36,83448403	2,23611111	30	2.470,98	
Mehrfachwahlgrab je Einzelgrabfläche (kein Doppelwahlgrab)	40	36,83448403	2,23611111	40	3.294,64	
Verlängerung von Nut- zungsrechten je Jahr und Grabfläche	1	36,83448403	2,23611111			82,37
Urnenwahlgrab	30	36,83448403	1,69444444	30	1.872,42	
Urnenwahlgrab	40	36,83448403	1,69444444	40	2.496,56	
Verlängerung von Nut- zungsrechten	1	36,83448403	1,69444444			62,41
zusätzliche Urne in vorh.Grab	1	36,83448403	0,50000000	1	18,42	
Urne in anonymem Urnensammelgrab	20	36,83448403	0,94444444	20	695,76	

### F. Kalkulation des Mehraufwandes für Rasengräber

#### 1. Berechnung des einmaligen Aufwandes eines "Drittelgrabes" mit einer Rasenfläche von 1,67m<sup>2</sup>

Für die erstmalige Herstellung der Rasenfläche eines Drittelgrabes (Erdbestattung, Einzelgrab), also incl. verdichten, auffüllen, ansäen, gießen bis zum Anwachsen des Rasens usw. und auch das Setzen eines Trennsteines zwischen Rasen- und Pflanzfläche, werden 8 Stunden benötigt. Das Grab ist durchschnittlich noch weitere 2 mal aufzufüllen und neu anzulegen. Auch hier werden jeweils wieder 8 Stunden benötigt. Der Materialaufwand beträgt 15,00 €.

Der Stundensatz beträgt derzeit: 40,48 €

Zeitaufwand	3	x	8,0 Std.	x	40,48 €	=	971,52 €
Materialaufwand							15,00 €
Summe (Rasenfläche 1,67m <sup>2</sup> ):							986,52 €

#### 2. Berechnung des einmaligen Aufwandes anderer Drittelgräber (Erdbestattung)

Für die anderen Drittelgräber wird der für ein Einzelgrab berechnete Aufwand entsprechend der Rasenfläche berechnet (Rasenfläche = 2/3 der Grabfläche).

$$\text{Doppelgrab (Rasenfläche } 3,75\text{m}^2) \quad 986,52 \text{ €} : 1,67\text{m}^2 \times 3,75\text{m}^2 = 2.215,24 \text{ €}$$

### 3. Berechnung des einmaligen Aufwandes von Urnenrasengräbern

Da für die Urnen ein nur 50 cm tiefes Loch gegraben werden muß und auch kein Hohlkörper eingebracht wird, welcher zusammenfällt, ist der Aufwand deutlich geringer. Es werden als einmaliger Aufwand eine Mannstunde für die Herrichtung des Grabes und das Einsäen benötigt. Für den erstmaligen Pflegeaufwand (Gießen usw.) ist eine weitere Stunde notwendig. Der Größenunterschied zwischen den Urnenrasengräbern (1m x 1m) und den anonymen Urnengräbern (0,8m x 0,8m) ist dabei vom Arbeitsaufwand so gering, dass auf ein eigene Berechnung nicht notwendig ist.

Zeitaufwand	2	x	1,0 Std.	x	40,48 €	=	80,96 €
-------------	---	---	----------	---	---------	---	---------

### 4. Berechnung der Verteilung des regelmäßigen Pflegeaufwandes

Für das Rasenmähen und Kanten schneiden auf sämtlichen Rasengräbern der Erdbestattungen wird etwa 1 Mannstunde + Rasenmäher benötigt. Durchschnittlich ist das Rasenmähen 25 mal im Jahr notwendig.

Personalaufwand	25	x	2,5 Std.	x	40,48 €	=	2.530,00 €
Rasenmäherkosten	25	x	2,5 Std.	x	25,00 €	=	1.562,50 €
Summe :							4.092,50 €

Entsprechend den Grundsätzen der vorliegenden Kalkulation ist dieser Aufwand auf die durchschnittliche Anzahl der jährlichen Rasengräber zu verteilen.

### 5. Berechnung weiterer Pflegeaufwand

Zusätzlich ist bei den Urnenrasengräber (ohne anonyme Urnenbestattung) noch der Aufwand für den Ab- und Aufbau von Schalen, Lichern u.ä. zu berücksichtigen. Diese werden bei den Urnengräbern auf der Rasenfläche abgelegt und erhöhen den regelmäßigen Zeitaufwand für Rasenmähen um rund 1 Stunde pro Mähgang.

Personalaufwand	25	x	1,0 Std.	x	40,48 €	=	1.012,00 €
-----------------	----	---	----------	---	---------	---	------------

Entsprechend den Grundsätzen der vorliegenden Kalkulation ist dieser Aufwand auf die durchschnittliche Anzahl der jährlichen Urnenreihenrasengräber und Urnenwahlgräber zu verteilen.

### 6. Berechnung der Bemessungseinheiten für den a) regelmäßigen Pflegeaufwand

#### b) weiteren Pflegeaufwand

##### a) regelmäßiger Pflegeaufwand

a	b	c	d	e	f	
Grabart	Jahre	Bruttofläche (m <sup>2</sup> )	Äquivalenz-ziffer 1	Nutzungs-dauer (Jahre)	Nutzungs-rechte	Bemessungs-einheiten (bxcxd)
Erwachsenenreihengrab 2/3 1/3	20	1,67	2,31944444	20	6	278,33333333
Einzelwahlgrab 2/3 1/3	35	1,67	2,31944444	35	0,25	20,29513889
Verlängerung von Nutzungsrechten						
Einzelwahlgrab	1	1,67	2,31944444	1	0	0,00000000
Doppelwahlgrab 2/3 1/3	30	3,75	5,20833333	30	4,25	664,06250000
Doppelwahlgrab 2/3 1/3	40	3,75	5,20833333	40	2,75	572,91666667
Verlängerung von Nutzungsrechten						
Doppelwahlgräber 2/3 1/3	1	3,75	5,20833333	1	1,75	9,11458333
Mehrfachwahlgrab je						
Einzelgrabfläche (kein						
Doppelwahlgrab) 2/3 1/3	30	1,67	2,31944444	30	0,75	52,18750000
Mehrfachwahlgrab je						
Einzelgrabfläche (kein						
Doppelwahlgrab) 2/3 1/3	40	1,67	2,31944444	40	0	0,00000000
Verlängerung von Nutzungsrechten						
Mehrfachwahlgräber (keine						
Doppelwahlgräber) je Jahr und						
Einzelgrabfläche 2/3 1/3	1	1,67	2,31944444	1	0	0,00000000
Urnengräber (1m <sup>2</sup> )	20	1,00	1,38888889	20	2,5	69,44444444
Urnengräber (1m <sup>2</sup> ) 30 J.	30	1,00	1,38888889	30	0,75	31,25000000
Urnengräber (1m <sup>2</sup> ) 40 J.	40	1,00	1,38888889	40	0,25	13,88888889
Verlängerung von Nutzungsrechten						
bei Urnenrasenwahlgräber	1	1,00	1,38888889	1	0	0,00000000
anonymes Urnengrab (0,64m <sup>2</sup> )	20	0,64	0,88888889	20	0,25	4,44444444
						1.715,937500

$$\text{Kosten} \quad 4.092,50 \quad €$$

$$\text{Gebührensatz je BE} \quad 4.092,50 \quad € \quad : \quad 1.715,937500 \quad = \quad 2,38499363 \quad €$$

**b) weiterer Pflegeaufwand**

a	b	c	d	e	f	
Grabart	Jahre	Bruttofläche (m <sup>2</sup> )	Äquivalenz-ziffer 1	Nutzungs-dauer (Jahre)	Nutzungs-rechte	Bemessungs-einheiten (bxcd)
Urnenrasenreihengrab (1m <sup>2</sup> )	20	1,00	1,38888889	20	2,5	69,44444444
Urnenrasengrab (1m <sup>2</sup> ) 30 J.	30	1,00	1,38888889	30	0,75	31,25000000
Urnenrasengrab (1m <sup>2</sup> ) 40 J.	40	1,00	1,38888889	40	0,25	13,88888889
Verlängerung von Nutzungsrechten bei Urnenrasenwahlgräber	1	1,00	1,38888889	1	0	0,00000000
						114,583333

Kosten 1.012,00 €

Gebührensatz je BE 1.012,00 € : 114,583333 = 8,83200000 €

**7. Berechnung der jeweiligen Gebühr für den a) regelmäßigen Pflegeaufwand**

**b) weiteren Pflegeaufwand**

**a) regelmäßiger Pflegeaufwand**

a	b	c	d	e	f
Grabart	Gebührensatz je BE €	Gesamt-Äquivalenz-ziffer	Nutzungs-dauer (Jahre)	Rasenpflege-aufwands-gebühr in € (bxcd)	Verlänge-rungsgebühr pro Jahr in € (bxc)
Erwachsenenreihengrab 2/3 1/3	2,38499363	2,31944444	20	110,64	
Einzelwahlgrab 2/3 1/3	2,38499363	2,31944444	35	193,62	
Verlängerung von Nutzungsrechten Einzelwahlgrab	2,38499363	2,31944444	1		5,53
Doppelwahlgrab 2/3 1/3	2,38499363	5,20833333	30	372,66	
Doppelwahlgrab 2/3 1/3	2,38499363	5,20833333	40	496,87	
Verlängerung von Nutzungsrechten Doppelwahlgräber 2/3 1/3	2,38499363	5,20833333	1		12,42
Mehrfachwahlgrab je Einzelgrabfläche (kein Doppelwahlgrab) 2/3 1/3	2,38499363	2,31944444	30	165,96	
Mehrfachwahlgrab je Einzelgrabfläche (kein Doppelwahlgrab) 2/3 1/3	2,38499363	2,31944444	40	221,27	
Verlängerung von Nutzungsrechten Mehrfachwahlgräber (keine Doppelwahlgräber) je Jahr und Einzelgrabfläche 2/3 1/3	2,38499363	2,31944444	1		5,53
Urnenrasenreihengrab (1m <sup>2</sup> )	2,38499363	1,38888889	20	66,25	
Urnenrasengrab (1m <sup>2</sup> ) 30 J.	2,38499363	1,38888889	30	99,37	
Urnenrasengrab (1m <sup>2</sup> ) 40 J.	2,38499363	1,38888889	40	132,50	
Verlängerung von Nutzungsrechten bei Urnenrasenwahlgräber anonymes Urnengrab (0,64m <sup>2</sup> )	2,38499363	1,38888889	1		3,31
	2,38499363	0,88888889	20	42,40	

**b) weiterer Pflegeaufwand**

a	b	c	d	e	f
Grabart	Gebührensatz je BE €	Gesamt-Äquivalenz-ziffer	Nutzungs-dauer (Jahre)	Rasenpflege-aufwands-gebühr in € (bxcd)	Verlänge-rungsgebühr pro Jahr in € (bxc)
Urnenrasenreihengrab (1m <sup>2</sup> )	8,83200000	1,38888889	20	245,33	
Urnenrasengrab (1m <sup>2</sup> ) 30 J.	8,83200000	1,38888889	30	368,00	
Urnenrasengrab (1m <sup>2</sup> ) 40 J.	8,83200000	1,38888889	40	490,67	
Verlängerung von Nutzungsrechten bei Urn	8,83200000	1,38888889	1		12,27

#### 8. Mehraufwand für Rasenbepflanzung bei den einzelnen Grabsorten

Grabart	Jahre	einmalige Kosten	Pflegekosten (regelm. u. weiterer Pflegeaufwand)	Gesamt-kosten
Erwachsenenreihengrab 2/3 1/3	20	986,52	110,64	<b>1.097,16</b>
Einzelwahlgrab 2/3 1/3	35	986,52	193,62	<b>1.180,14</b>
Verlängerung von Nutzungsrechten Einzelwahlgrab	1		5,53	<b>5,53</b>
Doppelwahlgrab 2/3 1/3	30	2.215,24 €	372,66	<b>2.587,90</b>
Doppelwahlgrab 2/3 1/3	40	2.215,24 €	496,87	<b>2.712,11</b>
Verlängerung von Nutzungsrechten Doppelwahlgräber 2/3 1/3	1		12,42	<b>12,42</b>
Mehrfachwahlgrab je Einzelgrabfläche (kein Doppelwahlgrab) 2/3 1/3	30	986,52	165,96	<b>1.152,48</b>
Mehrfachwahlgrab je Einzelgrabfläche (kein Doppelwahlgrab) 2/3 1/3	40	986,52	221,27	<b>1.207,79</b>
Verlängerung von Nutzungsrechten Mehrfachwahlgräber (keine Doppelwahlgräber) je Jahr und Einzelgrabfläche 2/3 1/3	1		5,53	<b>5,53</b>
Urnensreihehengrab	20	80,96	311,58	<b>392,54</b>
Urnenswahlgrab	30	80,96	467,37	<b>548,33</b>
Urnenswahlgrab	40	80,96	623,17	<b>704,13</b>
Verlängerung von Nutzungsrechten bei Urnenrasenwahlgräber	1		15,58	<b>15,58</b>
anonymes Urnengrab (0,64m²)	20	80,96 €	42,40	<b>123,36</b>

#### 9. Berechnung der Kostendeckung durch Rasengräberzuschlag anhand der durchschnittlichen Grabkäufe

Grabart	Jahre	Kosten je Grab	Belegungs-fälle	Gesamt-kosten
Erwachsenenreihengrab 2/3 1/3	20	<b>1.097,16</b>	6,00	6.582,96
Einzelwahlgrab 2/3 1/3	35	<b>1.180,14</b>	0,25	295,04
Verlängerung von Nutzungsrechten Einzelwahlgrab	1	<b>5,53</b>	0,00	0,00
Doppelwahlgrab 2/3 1/3	30	<b>2.587,90</b>	4,25	10.998,58
Doppelwahlgrab 2/3 1/3	40	<b>2.712,11</b>	2,75	7.458,30
Verlängerung von Nutzungsrechten Doppelwahlgräber 2/3 1/3	1	<b>12,42</b>	1,75	21,74
Mehrfachwahlgrab je Einzelgrabfläche (kein Doppelwahlgrab) 2/3 1/3	30	<b>1.152,48</b>	0,75	864,36
Mehrfachwahlgrab je Einzelgrabfläche (kein Doppelwahlgrab) 2/3 1/3	40	<b>1.207,79</b>	0,00	0,00
Verlängerung von Nutzungsrechten Mehrfachwahlgräber (keine Doppelwahlgräber) je Jahr und Einzelgrabfläche 2/3 1/3	1	<b>5,53</b>	0,00	0,00
Urnensreihehengrab	20	<b>392,54</b>	2,50	981,35
Urnenswahlgrab	30	<b>548,33</b>	0,75	411,25
Urnenswahlgrab	40	<b>704,13</b>	0,25	176,03
Verlängerung von Nutzungsrechten bei Urnenrasenwahlgräber	1	<b>15,58</b>	0,00	0,00
anonymes Urnengrab (0,64m²)	20	<b>123,36</b>	0,25	30,84
		Summe		<b>27.820,44</b>

## **G. Kalkulation sonstiger Gebührensätze**

### **1. Gebühren für Benutzung der Aussegnungshalle**

Kosten (s. Abschn. A)      52.862,22    €  
Fälle                          59,75

Gebührensatzobergrenze:    52.862,22    €    :    59,75  
=                                884,72    €

Der Gebührensatz darf nicht aufgerundet werden.

### **2. Gebühren für Benutzung der Leichenzellen**

Kosten (s. Abschn. A)      11.034,57    €  
Nutzungen je Leiche        60

Gebührensatzobergrenze:    11.034,57    €    :    60,00  
=                                183,90    €

Der Gebührensatz darf nicht aufgerundet werden.

**Unterabschnitt 7510 Friedhof**  
**Haushaltsjahr 2015**

**Einnahmen**

<b>GKZ HHST-NR.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>AO-Soll</b>
0 7510.10000*	Verwaltungsgebühren	1.230,00 €
0 7510.11100*	Bestattungsgebühren	40.498,00 €
0 7510.11200*	Grabberechtigungsgebühren	59.006,00 €
0 7510.15000*	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinn.	108,99 €
0 7510.16000*	Erstattg. f. Kriegsgräber vom Bund	344,64 €
		101.187,63 €

**Ausgaben**

<b>GKZ HHST-NR.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>AO-Soll</b>
0 7510.41400*	Vergütung der Beschäftigten	2.653,08 €
0 7510.43400*	Beitrag zur Versorgungskasse f. Beschäft.	231,75 €
0 7510.44400*	Beitrag gesetzl. Sozialvers. f. Beschäft.	537,55 €
0 7510.45000	Beihilfen, Unterstützungen u. Dgl.	- €
0 7510.50000*	Unterh. d. Grundst. u. bauliche Anlagen	32.318,04 €
0 7510.51000	Unterhaltg d. sonst. unbewegl. Vermögens	- €
0 7510.52000*	Beschaffung/Unterhaltung bewegliche WG	962,47 €
0 7510.54000*	Bewirtschaftungskosten	13.324,78 €
0 7510.55000*	Haltung von Containern	1.646,73 €
0 7510.64000*	Steuern und Versicherungen	2.701,81 €
0 7510.65000*	Geschäftsausgaben	437,54 €
0 7510.67900*	Innere Verrechnung	99.408,52 €
0 7510.68100	Afa für unbew. WG u. grundst.gl. Rechte	55.021,21 €
0 7510.68200	Afa für bewegliche Wirtschaftsgüter	3.317,60 €
0 7510.68500	Verzinsung des Anlagekapitals	25.527,00 €
		238.088,08 €
	Defizit des UA 7510	136.900,45 €

## Statistik Bestattungen und Grabkäufe 2012-2015

	Bestattung	Benutzung der Leichenzelle	Benutzung der Friedhofshalle	Urkunden, Besch. z.	Melde-bestätigung	Grabkosten														
Summe 2012						Doppelwahlgrab 40 Jahre 1/3	2	4	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe 2013						Doppelwahlgrab 30 Jahre 1/3	4	2	4	1	0	2	2	0	0	0	0	0	0	
Summe 2014						Doppelwahlgrab 40 Jahre	2	8	2	1	1	1	8	0	0	0	0	0	0	
Summe 2015						Doppelwahlgrab 30 Jahre	3	0	3	2	0	2	0	3	0	0	0	0	0	
Gesamt-Summe		0,00	0,00	28,00	0,00	36,75	240,00	59,75	55,75	14,25	0,00	1,75	6,00	0,25	1,75	0,25	1,00	0,75	4,25	2,75
Durchschnitt		1,00	0,00	27,75	0,00	20,75	105,00	47,75	0,80	5,80	2,50	--	0,30	0,00	2,50	1,50	2,00	1,00		
Durchschnitt 2002-2005		1,00	0,00	49,50																

**Durchn.Bestattung per Anno 64,75**  
 Durchn.Bestattung per Anno 49,50

	Grabkosten	erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes																				
Summe 2012	Beisetzung von Aschen	Urneneinhngräber 20 J	Urneneinhngräber 20 J	Urneneinhngräber 20 J	Urneneinhngräber 20 J	Urneneinhngräber 20 J	Urneneinhngräber 20 J	Urneneinhngräber 20 J	Urneneinhngräber 20 J	Urneneinhngräber 20 J	Urneneinhngräber 20 J	Urneneinhngräber 20 J	Urneneinhngräber 20 J	Urneneinhngräber 20 J	Urneneinhngräber 20 J	Urneneinhngräber 20 J	Urneneinhngräber 20 J	Urneneinhngräber 20 J	Urneneinhngräber 20 J			
Summe 2013	Urbettung	anonymes Urnengrab (Rasen)	anonymes Urnengrab (Rasen)	anonymes Urnengrab (Rasen)	anonymes Urnengrab (Rasen)	anonymes Urnengrab (Rasen)	anonymes Urnengrab (Rasen)	anonymes Urnengrab (Rasen)	anonymes Urnengrab (Rasen)	anonymes Urnengrab (Rasen)	anonymes Urnengrab (Rasen)	anonymes Urnengrab (Rasen)	anonymes Urnengrab (Rasen)	anonymes Urnengrab (Rasen)	anonymes Urnengrab (Rasen)	anonymes Urnengrab (Rasen)	anonymes Urnengrab (Rasen)	anonymes Urnengrab (Rasen)	anonymes Urnengrab (Rasen)			
Summe 2014	10 Jahre und mehr	Mehrfachwahlgrab 40 Jahre	Anzahl Einzelgräber 1/3	Mehrfachwahlgrab 30 Jahre	Anzahl Einzelgräber 1/3	Mehrfachwahlgrab 40 Jahre	Anzahl Einzelgräber 1/3	Mehrfachwahlgrab 30 Jahre	Anzahl Einzelgräber 1/3	Mehrfachwahlgrab 40 Jahre	Anzahl Einzelgräber 1/3	Mehrfachwahlgrab 30 Jahre	Anzahl Einzelgräber 1/3	Mehrfachwahlgrab 40 Jahre	Anzahl Einzelgräber 1/3	Mehrfachwahlgrab 30 Jahre	Anzahl Einzelgräber 1/3	Mehrfachwahlgrab 40 Jahre	Anzahl Einzelgräber 1/3			
Summe 2015	unter 10 Jahre																					
Gesamt-Summe	Tot und Fehlgeburten	0,00	0,00	3	0	5	5	10	30	22	3	1	398	23	0	58	13	19	0	7	0	0
Durchschnitt		0,00	0,00	0,75	0,00	0,25	7,25	2,50	7,50	5,50	0,75	0,25	99,50	5,75	0,00	0,00	14,50	3,25	4,75	0,00	0,00	0,00
Durchschnitt 2002-2005		0,00	0,00	0,00	0,00	--	5,80	--	8,30	1,50	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	

## Aufteilung der Kosten der Leichenhalle

Die Kosten der Leichenhalle werden entsprechend dem Verhältnis der Flächen der genutzten Räume auf die Nutzungen verteilt.  
Genutzt werden die Räume für die Aufbewahrung der Leichen, die Trauerfeier und für die Aussenanlagen (Lagerraum, Klo's).

Aus-segnungs-halle	Pfarrer-zimmer	An-gehörigen-zimmer	Personal-raum	Wasch-raum	Leichen-zellen	Betriebs-gänge	WC's	Flur bei Klo	Aussen-geräte	Keller	Summe
212,26 qm	13,87 qm	12,18 qm	13,56 qm	10,65 qm	49,99 qm	65,14 qm	18,25 qm	7,32 qm	72,50 qm	128,58 qm	<b>604,30 qm</b>
269,63 qm	17,62 qm	15,47 qm	17,23 qm	13,53 qm	63,50 qm	82,75 qm	23,18 qm	9,30 qm	92,09 qm		<b>604,30 qm</b>
362,72 qm <del>360,88</del>	<-	<-	30,76 qm	<-	63,50 qm	82,75 qm	32,48 qm	<-	92,09 qm		<b>604,30 qm</b>
371,12 qm			30,76 qm		77,85 qm		32,48 qm		92,09 qm		<b>604,30 qm</b>
394,83 qm					82,82 qm		34,56 qm		92,09 qm		<b>604,30 qm</b>
412,11 qm					82,82 qm				109,37 qm		<b>604,30 qm</b>
68,19%					13,71%				18,10%		<b>100,00%</b>

Im Keller ist die ganze Betriebstechnik (Stromverteiler, Wasserverteilung usw.) untergebracht. Insoweit ist er entsprechend den Größenverhältnissen der anderen oberirdischen Räumen zueinander aufzuteilen.

Auflösung der direkten Zuordnungen

Die Betriebsgänge dienen gleichermaßen den Leichenzellen und der Aussegnungshalle und wird deshalb entsprechend den Größenverhältnissen verteilt

Da die Putzfrau und auch Sargträger usw. den Personalraum nutzen, wird dieser auf Leichenzellen, Klo's und Aussegnungshalle entsprechend dem Größenverhältnis aufgeteilt

Die WC's dienen den Besuchern des Friedhofes und der Beerdigungen gleichermaßen. Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzung jeweils ca. 50 % beträgt.

in Prozent

Kosten der Leichenhalle:

77.505,81 €

davon Anteil der Bestattungen:	68,19% entspricht	52.851,21 €
davon Anteil der Leichenzellen:	13,71% entspricht	10.626,05 €
davon Anteil der Aussenanlagen:	18,10% entspricht	14.028,55 €
	Summe:	77.505,81 €

## Entwicklung der Ergebnisse des Unterabschnittes 7510 Friedhof

HH-Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Defizit	Defizit in % gemessen an den Ausgaben	Kosten- deckungsgrad	HH-Jahr	
2005	46.580,33 €	257.083,75 €	210.503,42 €	81,88%	18,12%	2005	
2008	67.470,26 €	241.800,90 €	174.330,64 €	72,10%	27,90%	2008	
2009	75.287,69 €	237.375,05 €	162.087,36 €	68,28%	31,72%	2009	
2012	95.395,26 €	211.676,98 €	116.281,72 €	54,93%	45,07%	2012	
2013	114.304,34 €	254.511,46 €	140.207,12 €	55,09%	44,91%	2013	
2014	123.009,64 €	262.615,69 €	139.606,05 €	53,16%	46,84%	2014	
voraus. Erg.	2015	101.187,63 €	238.088,08 €	136.900,45 €	57,50%	42,50%	2015

30.05.2016

G:\Daten S\S I Sachen m Bezug z HH\Kostenrechnung Kalkulationen\Kalkulation-Friedhof\2016\[2016 05 Friedhofsgebührenkalk.xlsx]Seite 10-14

# Verwaltungsgebührenkalkulation Friedhof

## A) Kosten eines Arbeitsplatzes

Ermittlung der pauschalen Minuten-/Stundensätze  
auf Grundlage der Kosten 2015

durchschnittliche Arbeitstage pro Jahr über die ganze Verwaltung gerechnet: 207

(=Wochentage abzgl. Wochenenden, Feiertage, Urlaub, Krankheit, Fortbildung)

regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit Angestellte 39

regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit Beamte 41

---

### 1. Bauamt

Personalkosten	2015	240.402,70 €
Anzahl der Arbeitskräfte in Prozent		364,10%
durchschn. Personalkosten für einen Arbeitsplatz		66.026,09 €
Sachkostenpauschale (gem. Bearbeitungshilfe des GT-BW)		14.200,00 €
Verwaltungsgemeinkosten (20% der Personalkosten)		13.205,21 €
<hr/>		
Kosten eines Arbeitsplatzes		93.431,30 €
Arbeitsstunden		1.615 Std/Jahr
Stundensatz pro Arbeitsplatz		57,85 €
<b>Minutensatz pro Arbeitsplatz</b>		<b>0,96 €</b>

---

### 2. Standesamt

Personalkosten	2015	66.021,02 €
Anzahl der Arbeitskräfte in Prozent		120,00%
durchschn. Personalkosten für einen Arbeitsplatz		55.017,51 €
Sachkostenpauschale (gem. Bearbeitungshilfe des GT-BW)		14.200,00 €
Verwaltungsgemeinkosten (20% der Personalkosten)		11.003,50 €
<hr/>		
Kosten eines Arbeitsplatzes		80.221,01 €
Arbeitsstunden		1.629 Std/Jahr
Stundensatz pro Arbeitsplatz		49,24 €
<b>Minutensatz pro Arbeitsplatz</b>		<b>0,82 €</b>

# **Verwaltungsgebührenkalkulation Friedhof**

## **B) Kalkulation einzelner Verwaltungstätigkeiten**

Die bisherigen Gebühren sind aus dem aktuellen Gebührenverzeichnis, welches ab 01.07.2007 galt.

### **1. Verwaltungsgebühren**

---

#### **1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals**

Vorgang: Grabaufsteller stellt Antrag auf Aufstellung/Veränderung eines Grabmals; Prüfung, Entscheidung und schriftliche Mitteilung sowie Kontrolle/Überprüfung vor Ort durch Bauamt.

zur Kalkulation: Bei der Kalkulation der Gebühr wurde davon ausgegangen, dass eine solche Verwaltungstätigkeit mindestens 30 Minuten in Anspruch nimmt.

Zeitperiode: 0,50 Std.  
Durchschn. Stundensatz Bauamt: 57,85 €  
Kalkulationsergebnis je Zeitperiode: 28,92 €

Bisherige Festbetragsgebühr je Antrag:	25,00 €
<b>Vorgeschlagene neue Festbetragsgebühr je Antrag:</b>	<b>28,50 €</b>

---

#### **1.2 Zulassung zur gewerbsmäßigen Betätigung auf dem Friedhof**

##### **1.2.1 Einzelfall**

Vorgang: Antrag eines Betriebes auf Zulassung zur gewerbsmäßigen Betätigung (Aufstellung Grabmal, Grabpflege) auf dem Friedhof, Prüfung des Antrags, eventuelle Einholung von Auskünften.

zur Kalkulation: Bei der Kalkulation der Gebühr wurde davon ausgegangen, dass eine solche Verwaltungstätigkeit mindestens 30 Minuten in Anspruch nimmt.

Zeitperiode: 0,50 Std.  
Stundensatz Bau- u. Standesamt: 53,54 €  
Kalkulationsergebnis je Zeitperiode: 26,77 €

Bisherige Festbetragsgebühr je Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern:	25,00 €
Bisherige Festbetragsgebühr je Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege:	25,00 €
<b>Vorgeschlagene neue Festbetragsgebühr je Antrag:</b>	<b>26,50 €</b>

##### **1.2.2 Befristete Zulassung (5 Jahre)**

Vorgang: Antrag eines Betriebs auf befristete Zulassung für 5 Jahre zur gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof; Prüfung (i. d. R. schriftliche Auskünfte bei anderen Behörden einholen), Entscheidung und schriftliche Mitteilung.

zur Kalkulation: Bei der Kalkulation der Gebühr wurde davon ausgegangen, dass eine solche Verwaltungstätigkeit mindestens 2 Stunden in Anspruch nimmt.

Zeitperiode: 2,00 Std.  
Stundensatz Bau- u. Standesamt: 53,54 €  
Kalkulationsergebnis je Zeitperiode: 107,08 €

Bisherige Festbetragsgebühr je befristete Zulassung (5 Jahre) von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern:	75,00 €
Bisherige Festbetragsgebühr je befristete Zulassung (5 Jahre) zur gewerbsmäßigen Grabpflege:	55,00 €
<b>Vorgeschlagene neue Festbetragsgebühr je Antrag:</b>	<b>105,00 €</b>

# Gemeinde Schutterwald

# Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 656.42      Amt Gemeindewerke

Bearbeiter  
Herr Seigel

Datum: 28.06.2016      DS-Nr.: 126/2016

Gesehen:

## Sitzung des Gemeinderates am 06.07.2016

TOP 11

### Ausleuchtung der Radwege über die Autobahnbrücke entlang der L 99

#### frühere Beratungen

#### Sitzungstermin

#### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung der Straßenbeleuchtung zur Ausleuchtung der beidseitigen Radwege über die Autobahnbrücke entlang der L 99.  
Die Erdarbeiten werden beschränkt unter den örtlichen Tiefbauunternehmen ausgeschrieben.

Über den erforderlichen Materialbedarf (Kabel, Lichtmaste, LED-Leuchten, Zubehör) werden bei den jeweiligen Fachfirmen entsprechende Angebote eingeholt.  
Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach der Auswertung der Angebote die Auftragerteilung an den Bieter mit dem jeweils wirtschaftlich annehmbarsten Angebot vorzunehmen.  
Die Montagearbeiten (Leitungsverlegung und Montage der Lichtmaste und Leuchten) werden von den Mitarbeitern der Gemeindewerke ausgeführt

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
Ca. 90.000 €		90.000 €	6700.96000

#### Sachverhalt/Begründung:

Nachdem die Aufgabe an die Gemeindewerke herangetragen wurde, die Planungen zur Errichtung einer Beleuchtung der Radwege über die Autobahnbrücke anzugehen, liegen zwischenzeitlich eine Kostenberechnung zu den voraussichtlich anfallenden Kosten der Erdarbeiten sowie eine Lichtberechnung über die technische Ausstattung für eine ordnungsmäßige Ausleuchtung vor.

Für die Erdarbeiten zur Herstellung der Leitungsgräben und der Lichtmastfundamente werden Kosten von ca. 30.000 € anfallen. Für Materialaufwand (NS-Kabel, Lichtmaste, Leuchten und Zubehör) einschl. der Montage erwarten wir Kosten von rund 60.000 €, so dass für die neue Radwegbeleuchtung mit Kosten von insgesamt 90.000 € gerechnet werden müssen.

Die Ausgaben für diese außerplanmäßige Baumaßnahme sind durch Einsparungen bei Grundstückskäufen gedeckt.

Der Gemeinderat möge den Baubeschluss zur Ausführung der gewünschten Erweiterung der Beleuchtungseinrichtung fassen.

Die Verwaltung schlägt vor, die erforderlichen Erdarbeiten unter den örtlichen Tiefbaufirmen beschränkt auszuschreiben. Lichtmaste und Leuchten werden entsprechend der errechneten technischen Vorgaben der durchgeföhrten Lichtberechnung bei den jeweiligen Fachhändlern angefragt.

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, nach Vorliegen der Angebote die Aufträge an den wirtschaftlich annehmbaren Bieter zu erteilen.

Die Montagearbeiten werden durch das Personal der Gemeindewerke ausgeführt

### **Protokollergänzung:**

Gemeinderat Schnebelt fragt, ob auch auf der Brücke Straßenleuchten installiert werden. BuWL Wurth verneint dies. Die Leuchten werden entlang der Radwege vor und nach der Brücke gebaut. Auf der Brücke selbst nicht.

Gemeinderat Schnebelt will dann noch wissen, ob die vorhandenen Radwege genügend Breite für eine gegenläufige Befahrung aufweisen. Laut BAL Hahn ist dies eigentlich nicht der Fall. Die Radwege wurden ursprünglich als einstreifige Radwege gebaut. Früher waren diese auch entsprechend beschildert. Mittlerweile mussten die Schilder aber wegen neuerer Gerichtsurteile abgebaut werden, weil Radfahrer grundsätzlich sowohl den Radweg als auch die Fahrbahn nutzen können. Da es sich hier um Außenbereich handelt, wird trotz ausreichende Breite geduldet, dass die beiden Radwege jeweils auch gegenläufig befahren werden.

Laut Gemeinderat Glatt stehen von Offenburg kommend noch die Radwegsschilder.

Gemeinderat Rotert fragt, ob die Straßenlampen nachts heruntergedimmt werden. Laut BuWL Wurth sollen spezielle Radwegleuchten installiert werden, die nur noch 14 Watt Leistung pro Leuchte haben. Eine Dimmung wäre auf 7 Watt pro Leuchte möglich; dies würde aber teure, zusätzliche Elektronik verlangen, die im Verhältnis zur möglichen Energieeinsparung nicht wirtschaftlich wäre. Aus diesem Grund wird hierauf verzichtet.

# Gemeinde Schutterwald

# Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

AZ:      Amt  
022.37    Hauptamt

**Bearbeiter**  
Frau Gießler

Datum:     DS-Nr.:  
24.06.2016 127/2016

**Gesehen:**

**Sitzung des Gemeinderates am 06.07.2016**

**TOP 12**

## **Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**

### **Sachverhalt/Begründung:**

- Der Gemeinderat beschloss, zwei Vereinen jeweils einen Zuschuss zu gewähren.

**Öffentliche Sitzung am 06.07.2016****Drucksache Nr. 128/16****TOP 13****Verschiedenes****- Bekanntgaben, Wünsche und Anträge****Querspange, Verlauf des Radwegs**

Die Gemeinderäte erhalten als Tischvorlage den vorgesehenen Ausbauplan für die Einmündung Eichgasse/L 98. Es ist geplant, den Radweg auf der Ostseite auszubauen. Von einem Bürger wurde vorgeschlagen, den Radweg auf der Westseite zu belassen und auch dort die L 98 zu queren, damit dann der Verkehr von Schutterwald kommend Richtung Offenburg ungehindert abbiegen kann. Mit den Planern wurde deshalb dieses Thema diskutiert sowie die Vor- und Nachteile beider Lösungen gegenübergestellt. Der große Nachteil des Vorschlags wäre, dass die bestehende Busbucht auf der Nordseite verlegt werden müsste und dadurch die Gemarkungsgrenze mit Offenburg betroffen wäre. Dies würde hohe zusätzliche Kosten und einen größeren Zeitaufwand bedeuten.

Der Gemeinderat folgt deshalb dem Vorschlag des Bürgermeisters, die Planung wie bisher weiterzubetreiben.

Gemeinderat Schillinger findet die Anregung des Bürgers dennoch gut. Da nun aber dem ein wichtiger Grund entgegensteht, kann die Anregung leider nicht umgesetzt werden.

**Sanierung der Bundesstraße 3 zwischen Oberschopfheim und Offenburg, Umleitung über Schutterwald**

Gemeinderat Bindner will wissen, inwieweit die Gemeinde Schutterwald in die Festlegung der Umleitungsstrecke für diese Baumaßnahme eingebunden wurde.

Laut BAL Hahn gab es hierzu eine Veranstaltung. Dort wurde gesagt, dass lediglich bei dem letzten Teilstück von Hofweier nach Elgersweier mit Umfahrungen über Höfen und Schutterwald zu rechnen ist. Erst später hat er erfahren, dass eine großräumige Umleitung über Schutterwald geplant ist. Erst im Nachhinein wurde auch ein Halteverbot in der Hindenburgstraße auf Anregung der Polizei angeordnet.

Nach Ansicht von Gemeinderat Bindner wäre auch eine andere Umleitungsstrecke – und zwar über die B 36 und die L 98 an Schutterwald vorbei – möglich gewesen. Falls die Umleitung doch durch Schutterwald gehen muss, hätte man die Umleitungsstrecke auf 30 km/h reduzieren können, so wie dies in Ichenheim und Altenheim auch der Fall ist. Er bittet deshalb die Verwaltung, dies noch möglichst bald durchzusetzen. Für Herrn Bindner sind manche Entscheidungen der Verkehrsbehörden nicht nachvollziehbar. Ergänzend hat er sich im Amtsblatt noch entsprechende Hinweise gewünscht.

Gemeinderat Rotert findet, dass jeder Betroffene auch Verursacher ist, wenn er selbst mit dem Auto fährt. Er hat keine Probleme mit dem Halteverbot. Das Halteverbot zeigt, dass

auch dieses funktioniert und deshalb auch eine Radwegfurt entlang der Hindenburgstraße möglich gewesen wäre. Er schlägt vor, überall in Schutterwald 30 km/h einzuführen.

Wer stellt die Mülleimer für die Flüchtlinge zur Abfuhr bereit?

Gemeinderat Glatt stellt diese Frage, weil ihm zu Ohren gekommen ist, dass der Bauhof diese Arbeiten erledigen muss. Laut Bürgermeister wird von einem Mitarbeiter des Bauhofes überwacht, ob die Mülleimer herausgestellt sind. Ist dies nicht der Fall, wird dies durch den Bauhof erledigt. Schöner wäre es natürlich, wenn alle Flüchtlinge ihre Mülleimer immer pünktlich für die Müllabfuhr bereitstellen würden. Dies funktioniert leider aber nur bedingt.

Gemeinderat Preukschas ergänzt, dass dem „Netzwerk Miteinander“ diese Problematik bewusst ist. Das Netzwerk versucht, auf die Bewohner einzuwirken. Die Sache ist aber nicht immer einfach.

**Stadt Offenburg  
Gemarkung Offenb**

